

Leitfaden zur nachhaltigen Beschaffung von Reinigungsleistungen



Im Rahmen des Projektes „Nachhaltige Beschaffung in Hessen“ werden Leitfäden für folgende Produkt-/Dienstleistungsgruppen als Beschaffungs-/Einkaufshilfen zur Verfügung gestellt:

1. Bürobedarf
2. Bürogeräte mit Druckfunktion
3. Büromöbel
4. Computer und Monitore
5. Reinigungs(dienst)leistungen
6. Textilprodukte

Weitere Informationen unter: www.hessen-nachhaltig.de



IMPRESSUM:

Herausgeber:
Hessisches Ministerium der Finanzen
Friedrich-Ebert-Allee 8
65185 Wiesbaden

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Friedrich-Ebert-Allee 12
65185 Wiesbaden

Layout, Satz: Petra Baumgardt, Offenbach
Fotos: © fotolia.com

Wiesbaden, 2015/2016



Dieser Leitfaden wurde unter der Leitung des Hessischen Competence Center-Zentrale Beschaffung-(HCC-ZB), Rheingaustraße 186, 65203 Wiesbaden (Leitung: Herr Halm/Frau Ritter) mit Unterstützung der Berliner Energieagentur GmbH (BEA), Französische Straße 23, 10117 Berlin (Frau Hübner) im Sommer 2012 erstellt und in 2015/2016 durch das HCC-ZB mit Unterstützung der BEA überarbeitet.

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf eine durchgängige geschlechterspezifische Differenzierung, z. B. „Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen“ verzichtet. Entsprechend verwendete Begriffe gelten im Sinne der Gleichberechtigung grundsätzlich für beide Geschlechter.

Leitfaden zur nachhaltigen Beschaffung von Reinigungsleistungen

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
1.1	Historie	2
1.2	Inhalt	4
2	Vorüberlegungen zur Beschaffung	4
3	Vergabeunterlagen	5
3.1	Eignungsprüfung des Bieters	6
3.2	Leistungsbeschreibung	6
	Ökologische Kriterien	7
3.2.1	Nachwachsende Rohstoffe in Tensiden	7
3.2.2	Biologische Abbaubarkeit von Tensiden	7
3.2.3	Toxizität gegenüber Wasserorganismen	8
3.2.4	Genereller Ausschluss von Stoffen mit bestimmten Eigenschaften	8
3.2.5	Spezifische stoffliche Anforderungen	12
	3.2.5.1 Biozide	12
	3.2.5.2 Duftstoffe	13
	3.2.5.3 Flüchtige organische Verbindungen	13
3.2.6	Kennzeichnung des Endproduktes	14
3.2.7	Gebrauchstauglichkeit	14
3.3	Vertragsbedingungen (Auftragsausführung)	14
3.3.1	Verpackungen	15
3.3.2	Nutzerinformationen	16
	3.3.2.1 Dosierungshinweise	16
	3.3.2.2 Sicherheitshinweise	16
3.3.3	Schulungen und Unterweisungen	17
3.3.4	Transport	17
3.3.5	Soziale Kriterien	17
3.3.6	ILO-Kernarbeitsnormen	18
3.3.7	Tariftreuepflicht/Mindestlohn	19
3.3.8	Stundenverrechnungssatz	20
3.3.9	Vertiefte Prüfung	21
3.3.10	Höchstwerte	21
3.3.11	Umweltbezogenes Engagement	22
3.4	Nebenangebote	24
4	Gütezeichen	24
4.1	Blauer Engel	25
4.2	EU Ecolabel	25
4.3	Österreichisches Umweltzeichen	25
4.4	Skandinavisches Umweltzeichen (Nordischer Schwan)	26
4.5	GISCODE	26
5	Angebotswertung	27
5.1	Lebenszykluskostenanalyse	27
5.2	Bewertungsmatrix	27
6	Nachweisführung	30
7	Sanktionen	30
8	Schlusswort	31
9	Verzeichnis empfehlenswerter Beschaffungshilfen	32
10	Autorinnen/Autoren des Leitfadens (August 2012)	32
11	Literatur-/Quellenverzeichnis	33
12	Abkürzungsverzeichnis	36
13	Anhang	37

1 Einleitung

1.1 Historie

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Hessen wird u. a. eine „nachhaltige und faire Beschaffung“ als Ziel formuliert. In dem Konzept „Hessen: Vorreiter für eine nachhaltige und faire Beschaffung“ vom 29. April 2010 heißt es hierzu:

„Nachhaltigkeit ist mehr als eine modernisierte Umweltpolitik. Sie zielt auf einen Ausgleich der Bedürfnisse der heutigen Generationen mit den Lebensperspektiven künftiger Generationen (Stichwort: Generationengerechtigkeit) und verfolgt auch eine angemessene Balance zwischen den regional unterschiedlich verteilten Risiken und Chancen globaler Entwicklung (Stichwort: Entwicklungsgerechtigkeit).“ In der Formulierung der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der deutschen Bundesregierung lautet die damit verknüpfte Handlungsperspektive, „heute und hier nicht auf Kosten der Menschen in anderen Regionen der Erde und auf Kosten zukünftiger Generationen zu leben“. Dabei lassen sich drei miteinander verwobene Dimensionen unterscheiden:

- Die **ökologische** Nachhaltigkeit umschreibt das Ziel, Natur und Umwelt für die nachfolgenden Generationen zu erhalten. Dies umfasst den Erhalt der Artenvielfalt, den Klimaschutz, die Pflege von Kultur- und Landschaftsräumen in ihrer ursprünglichen Gestalt sowie generell einen schonenden Umgang mit der natürlichen Umgebung.
- Die **ökonomische** Nachhaltigkeit stellt das Postulat auf, wirtschaftliches Handeln so auszurichten, dass es dauerhaft eine tragfähige Grundlage für Erwerb und Wohlstand bietet. Von besonderer Bedeutung ist hier der Schutz wirtschaftlicher Ressourcen vor Ausbeutung.
- Die **soziale** Nachhaltigkeit beschreibt soziale Gerechtigkeit und Partizipation als Gegenwartsaspekte und zielt auf die dauerhafte Sicherung der Existenzgrundlagen aller Menschen ab.

Ausgehend vom obigen Konzept wurde im August 2012 dieser Leitfaden erstellt, dessen Ziel es ist, diese drei Gesichtspunkte gleichermaßen bei der öffentlichen Beschaffung von Produkten und Dienstleistungen zu berücksichtigen. Während die ersten beiden Punkte bei Ausschreibungen bereits teilweise thematisiert wurden, stellte insbesondere die Einbeziehung der dritten Dimension eine besondere Herausforderung dar. Mit der Aufnahme sozialer Kriterien in zukünftige Ausschreibungen hat das Land Hessen eine Vorreiterrolle übernommen bei der öffentlichen Beschaffung in Deutschland. Die Verabschiedung des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes (HVTG)¹ vom 19. Dezember 2014, das zum 1. März 2015 in Kraft getreten ist, versetzt Auftraggeber nunmehr in die Lage, einen großen Teil dieser Ansprüche rechtssicher umzusetzen.

Paragraph 3 HVTG regelt soziale, ökologische und innovative Anforderungen sowie Nachhaltigkeit:

„(1) Den öffentlichen Auftraggebern steht es bei der Auftragsvergabe frei, soziale, ökologische, umweltbezogene und innovative Anforderungen zu berücksichtigen, wenn diese mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen oder Aspekte des Produktionsprozesses betreffen und sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben. Diese Anforderungen sowie alle anderen Zuschlagskriterien und deren Gewichtung müssen in der Bekanntmachung und in den Vergabeunterlagen genannt werden.“

¹ Vgl. www.absthessen.de/pdf/HVTG.pdf

(2) Als soziale, ökologische, umweltbezogene und innovative Anforderungen im Sinne des Abs. 1 können von den Unternehmen gefordert werden:

1. die Berücksichtigung der Erstausbildung,
2. die Berücksichtigung der Chancengleichheit bei Aus- und Fortbildung sowie im beruflichen Aufstieg,
3. die Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen,
4. die besondere Förderung von Frauen,
5. die besondere Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf,
6. die besondere Förderung von Menschen mit Behinderung,
7. die Verwendung von fair gehandelten Produkten,
8. ökologisch nachhaltige Produkte und
9. innovativ orientierte Produkte und Dienstleistungen.

(3) Als ökologische Anforderungen im Sinne des Abs. 2 Nr. 7 und 8 kann die Einhaltung von Bedingungen bezüglich des Umweltmanagements und bezüglich der Umwelteigenschaften der zu beschaffenden Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen gefordert werden, wenn

1. das Umweltmanagement nach dem europäischen Umweltmanagement (EMAS) oder vergleichbaren, von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union anzuerkennenden Normen oder Umweltmanagementsystemen zertifiziert ist,
2. die zu beschaffenden Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen mit geeigneten Umweltgütezeichen ausgezeichnet sind (Umwelteigenschaft).

(4) Geeignet sind Gütezeichen im Sinne des Abs. 3 Nr. 2,

1. die lediglich Kriterien betreffen, die mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen,
2. die auf objektiv nachprüfbar und nicht diskriminierenden Kriterien basieren,
3. die im Rahmen eines offenen und transparenten Verfahrens eingeführt wurden, an dem alle relevanten interessierten Kreise teilnehmen durften,
4. die für alle Betroffenen zugänglich sind und
5. deren Anforderungen von einem Dritten festgelegt wurden, auf den das Unternehmen, welches das Gütezeichen beantragt, keinen maßgeblichen Einfluss ausüben konnte.

(5) Andere Gütezeichen oder Nachweise, die bestätigen, dass die Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen die Anforderungen des geforderten Gütezeichens erfüllen, sind dem Gütezeichen gleichgestellt.

(6) Hatte ein Unternehmen aus Gründen, die ihm nicht angelastet werden können, nachweislich keine Möglichkeit, das vom öffentlichen Auftraggeber oder Besteller angegebene oder ein gleichwertiges Gütezeichen innerhalb der einschlägigen Fristen zu erlangen, so muss der öffentliche Auftraggeber oder Besteller andere geeignete Nachweise akzeptieren, zu denen auch ein technisches Dossier des Herstellers gehören kann, sofern das betreffende Unternehmen nachweist, dass die von ihm zu erbringenden Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen die Anforderungen des spezifischen Gütezeichens oder die vom öffentlichen Auftraggeber oder Besteller angegebenen spezifischen Anforderungen erfüllen.“

Der Leitfaden wurde dementsprechend sowie unter Einbezug sonstiger Entwicklungen in 2015/2016 aktualisiert.

1.2 Inhalt

Dieser Leitfaden befasst sich ausschließlich mit der nachhaltigen Beschaffung von Reinigungsleistungen. Bei der Vergabe von Reinigungsleistungen liegt der Schwerpunkt auf dem Einsatz von umweltschonenden Reinigungsmitteln und der Sicherung sozialer Standards und der wirtschaftlichen Existenz bei der Erbringung der Reinigungsdienstleistungen.

Der Leitfaden findet grundsätzlich bei allen Beschaffungsmaßnahmen in der Gebäudereinigung (Allzweck-, Fenster- und Sanitärreinigung) Anwendung. Bei speziellen Sonderreinigungen (z. B. Fleckenentfernung) ist jeweils zu prüfen, auf welche Art das Reinigungsziel am gesundheits- und umweltverträglichsten erreicht werden kann.

Der Leitfaden unterstützt die Auftraggeber bei der Erstellung der Vergabeunterlagen, wobei insbesondere die Leistungsbeschreibung sowie die Vertragsbedingungen für die Auftragsausführung von hoher Bedeutung sind. Er soll es auch bei gelegentlicher Anwendung ermöglichen, nachhaltige Anforderungen rechtssicher umzusetzen.

2 Vorüberlegungen zur Beschaffung

Der Auftraggeber nutzt den Leitfaden, um ein nachhaltiges Leistungsportfolio zusammenzustellen. Es liegt in der Verantwortung des Auftraggebers, eine nachhaltige Beschaffung umzusetzen und zu leben.

Im Rahmen der Beschaffung sollten folgende Punkte beachtet und im Vorfeld überlegt werden:

- Welche Leistungsanforderungen müssen die Reinigungsleistungen erfüllen?
- Welche Ausführungsvarianten sind für die entsprechenden Anforderungen ausreichend?
- Welche Reinigungsmittel werden benötigt? Gibt es Möglichkeiten zur Optimierung des Sortiments?
- Wie kann eine richtige Dosierung von Reinigungsmitteln sichergestellt werden?
- Wie kann die Verwendung von Produkten zum Nachfüllen sichergestellt werden?
- Werden Nebenangebote zugelassen? Wenn ja, in welchem Bereich kann von den Vorgaben der Leistungsbeschreibung abgewichen werden? Ist bei der geforderten Qualität oder den geforderten ökologischen und sozialen Mindestanforderungen ein „Mehr“ an Nachhaltigkeit möglich?
- Soll eine Bemusterung der Reinigungsmittel stattfinden? In welchem Rahmen und Umfang? Grundsätzlich oder auf Anforderung? Das Fordern von Mustern ist insbesondere bei großen Beschaffungsvolumina und im Hinblick auf eventuell zugelassene Nebenangebote interessant, um die Qualität von ggf. unbekanntem Produkten zu überprüfen.
- Welche aktuellen Produktentwicklungen und Erfahrungen anderer Beschaffungsstellen im Bereich der nachhaltigen Beschaffung gibt es? Gibt es eine zentrale Anlaufstelle, bei der man Informationen erhält? Existieren eventuell bereits Netzwerke, die einen Austausch ermöglichen?

Aus den oben beschriebenen Fragestellungen lassen sich die folgenden allgemeinen Schritte ableiten, die für eine umweltgerechte Beschaffung von Bedeutung sind:

Schritt 1: Bedarfsanalyse

Beschaffen Sie nur Produkte oder Dienstleistungen, die Sie wirklich brauchen. Beschreiben Sie Ihren Bedarf möglichst in funktionaler Weise, um keine Alternativen auszuschließen.

Schritt 2: Festlegung des Auftragsgegenstandes

Schreiben Sie von Anfang an eine nachhaltige Leistung aus.

Schritt 3: Aufstellung technischer Spezifikationen

Durch die Miteinbeziehung von Umweltkriterien lassen sich Rohstoffe und Energie sparen und gleichzeitig Abfälle und Umweltverschmutzung reduzieren. Als Orientierung dienen die Kriterien des Blauen Engels oder anderer Umweltlabels.

Schritt 4: Festlegung der Zuschlagskriterien

Legen Sie die Zuschlagskriterien fest, z. B. den Ausschluss von bestimmten Inhaltsstoffen von Reinigungsmitteln, und bestimmen Sie ihre Gewichtung bei der Auswertung der Angebote. Die Zuschlagskriterien müssen sich auf den Gegenstand des Auftrags beziehen.

Schritt 5: Festlegung der Auftragsausführungsklauseln

Nutzen Sie Auftragsausführungsklauseln als Möglichkeit, weitere entscheidende Energie- oder Umweltbedingungen für die nachhaltige Beschaffung festzulegen.

Schritt 6: Zuschlagserteilung

Unter den Angeboten, die alle festgelegten technischen Spezifikationen erfüllen, erhält das „wirtschaftlich günstigste Angebot“ den Zuschlag, also das Angebot, das die Zuschlagskriterien bestmöglich erfüllt bzw. über das beste Leistungs-Preis-Verhältnis verfügt.

3 Vergabeunterlagen

Die Vergabeunterlagen umfassen alle Informationen für die Bieter und sind die Basis für deren Angebote. Mit der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots leitet der Auftraggeber einem Bieter Unterlagen zu, die in ihrer Gesamtheit als Vergabeunterlagen bezeichnet werden und aus dem Anschreiben (der Aufforderung zur Angebotsabgabe), den Bewerbungsbedingungen und den Vertragsunterlagen (zu denen Leistungsbeschreibung und Vertragsbedingungen gehören) bestehen. Des Weiteren werden hierin auch die Zuschlagskriterien benannt.

Es ist in den Vergabeunterlagen zu verdeutlichen, ob es sich um Mindestanforderungen/Mindestkriterien und somit letztlich um Ausschlusskriterien handelt oder um ein Zuschlagskriterium für die Angebotswertung.

- **Eignungskriterium:**
Wurden die verlangten Anforderungen betreffend der Eignung erfüllt? Wenn nein, scheidet das Angebot aus dem Bieterwettbewerb aus.
- **Mindestanforderung/-kriterium:**
Wird das geforderte Kriterium erfüllt? Wenn nein, scheidet das Angebot aus dem Bieterwettbewerb aus.
- **Zuschlagskriterium:**
Wird das geforderte Kriterium erfüllt und wenn ja, in welchem Grad? In diesem Fall werden Punkte für das Erreichen bestimmter Ziele oder Grenzwerte vergeben.

In der nachfolgenden Beschreibung finden sich zu diesen Kriterien entsprechende Spezifizierungen.

Weiterhin wird die Art des Nachweises bestimmt. Abschließend wird die Umsetzbarkeit des jeweiligen Kriteriums bei der Ausschreibung mit Hilfe einer Ampel signalisiert.

Die Ampel gibt an, ob nach derzeitigem Stand die Empfehlungen rechtssicher angewendet werden können:



Grün: Das Kriterium kann rechtssicher angewendet werden, es ist bereits erprobt.



Gelb: Das Kriterium ist voraussichtlich rechtssicher umsetzbar, es liegen jedoch noch keine Erfahrungen und Urteile zu dem Thema vor.



Rot: Das Kriterium kann derzeit nicht rechtssicher angewendet werden. Weitere gesetzliche Vorgaben sind erforderlich.

3.1 Eignungsprüfung des Bieters

Im Rahmen der Eignungsprüfung stellt der Auftraggeber fest, ob die Bewerber und Bieter die erforderliche Leistungsfähigkeit in finanzieller und wirtschaftlicher sowie in fachlicher und technischer Hinsicht besitzen. Zudem ist auch die (rechtliche) Zuverlässigkeit der Bewerber und Bieter zu berücksichtigen. In Bezug auf die Leistungsfähigkeit lassen sich neben personellen und maschinellen Voraussetzungen auch umweltbezogene Kompetenzen oder Ausrüstungen fordern, wenn daran ein besonderes Interesse im Vergabeverfahren besteht und diese im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen und sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben.

Ist der Bewerber oder Bieter wegen eines Umweltdelikts verurteilt worden, so kann er ggf. von dem Verfahren ausgeschlossen werden.

Umweltaspekte bei Dienstleistungen können über ein umweltschutzrechtliches Minimum hinausgehen, wenn ein hinreichender Bezug zum Auftragsgegenstand gegeben ist. Sie können also in der Eignungsprüfung verlangt werden, falls spezifisches ökologisches Know-how des Dienstleisters zur optimalen Auftragsausführung erforderlich ist.

3.2 Leistungsbeschreibung

Die Leistungsbeschreibung enthält Art und Umfang der zu vergebenden Leistung. Sie dient dazu, die vom Auftraggeber gewünschte Leistung so präzise zu beschreiben, dass er das gewünschte und auf die Bedürfnisse zugeschnittene Produkt bzw. die Dienstleistung erhält.

Zudem sollen alle Bewerber und Bieter von den gleichen Voraussetzungen ausgehen, damit die Angebote untereinander vergleichbar sind und niemand benachteiligt wird (Gleichbehandlungsgrundsatz, Diskriminierungsverbot).

Umweltschutzanforderungen in der Leistungsbeschreibung können Mindestanforderungen oder Zuschlags-/Bewertungskriterien wie Energiebedarf, Geräuschemissionen und Materialeigenschaften sein. In einer umweltverträglichen Ausschreibung kann auch ein spezielles Produktionsverfahren (z. B. Strom aus erneuerbaren Energiequellen, ökologischer Landbau) vorgeschrieben werden, um sichtbare oder unsichtbare Anforderungen an das Produkt zu spezifizieren. Unzulässig sind dagegen Anforderungen, die in keinem direkten Zusammenhang mit dem Beschaffungsgegenstand oder dessen Funktion stehen (z. B. die allgemeine Unternehmensführung eines Anbieters).

Die im Leitfaden aufgeführten Produkte oder Produktgruppen sind nur hinsichtlich der Nachhaltigkeitsaspekte beschrieben. Eine Definition des Produkts bzw. eine Festlegung der spezifischen Merkmale (wie z. B. die Definition der Anforderungen an chemische Einsatzstoffe in den Reinigungsmitteln) werden durch die einkaufende Stelle entsprechend der jeweils zutreffenden fachlichen Anforderungen ergänzt.

Ökologische Kriterien

Auftraggeber können ökologische Kriterien als Zuschlagskriterien in die Angebotswertung einbeziehen. Voraussetzung dafür ist, dass diese im Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen, nicht diskriminierend sind, in der Bekanntmachung und den Vergabeunterlagen genannt wurden und dem Auftraggeber keine unbeschränkte Wahlfreiheit einräumen. Der Zusammenhang zwischen Auftragsgegenstand und Zuschlagskriterium ist dann gegeben, wenn es sich um Eigenschaften handelt, die mit der Ware oder der Dienstleistung unmittelbar verknüpft sind.

Durch die nachfolgend aufgeführten ökologischen Ausschreibungskriterien sollen die Umweltbelastungen durch Reinigungsmittel nach Möglichkeit vermieden bzw. reduziert werden.

Alle in dem Endprodukt enthaltenen Stoffe, einschließlich der für bestimmte Zwecke zugesetzten Stoffe (z. B. Konservierungsstoffe oder Stabilisatoren), deren Konzentration einen Massenanteil von 0,010 % der endgültigen Formulierung übersteigt, müssen den Kriterien dieser Vergabegrundlage genügen. Ausgenommen ist das Kriterium Toxizität gegenüber Wasserorganismen (3.2.3) und das Kriterium Ausschluss von Stoffen (3.2.4), für das jeder Stoff ungeachtet seines Massenanteils zu berücksichtigen ist. Verunreinigungen aus der Produktion der Stoffe, die in der endgültigen Formulierung in Konzentrationen mit einem Massenanteil über 0,010 % vorliegen, müssen die Kriterien ebenfalls erfüllen.

3.2.1 Nachwachsende Rohstoffe in Tensiden

1. Der regenerative Kohlenstoffanteil am Gesamtkohlenstoff des Tensid-Systems muss mindestens 50 % betragen.

Quelle: Blauer Engel RAL-UZ 194, Januar 2015
Kriterium: Mindestkriterium
Nachweis: Herstellererklärung mit Nachweis der Tensid-Berechnung,
alternativ: Zertifizierung nach RAL-UZ 194

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



2. Bei der Verwendung von palmöl- und palmkernölbasierten Tensiden ist der nachhaltige Anbau der Ölpflanzen auf zertifizierten Plantagen zu fördern.

Quelle: Blauer Engel RAL-UZ 194, Januar 2015
Kriterium: Mindestkriterium
Nachweis: Herstellererklärung und Einkaufsnachweis des Herstellers, bei dem folgende Zertifizierungssysteme für den Anbau von Palmöl anerkannt werden: RSPO, ISCC+, Rainforest Alliance oder RSB,
alternativ: Zertifizierung des Reinigungsmittels nach RAL-UZ 194

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



3.2.2 Biologische Abbaubarkeit von Tensiden

Alle in dem Endprodukt enthaltenen Tenside müssen aerob biologisch leicht abbaubar² und unter anaeroben Bedingungen abbaubar sein.

Quelle: Blauer Engel RAL-UZ 194, Januar 2015, Österreichisches Umweltzeichen UZ 30, Juli 2011, Österreichisches Umweltzeichen UZ 63, Januar 2014
Kriterium: Mindestkriterium

² Entsprechend den EU-Vorgaben der Verordnung 648/2004EG

Nachweis: Herstellererklärung und Angabe der genauen Formulierung des Endprodukts unter Angabe der Funktion jedes einzelnen Stoffes, alternativ: Zertifizierung nach RAL-UZ 194

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



3.2.3 Toxizität gegenüber Wasserorganismen

Das kritische Verdünnungsvolumen ($KVV_{\text{chronisch}}$) wird für jeden Stoff (i) anhand folgender Formel berechnet:

$$KVV_{\text{chronisch}} = \sum KVV_{(i)} = \sum \frac{\text{Gewicht}_{(i)} * AW_{(i)}}{TW_{\text{chronisch}(i)}} * 100$$

Dabei ist $\text{Gewicht}_{(i)}$ das Gewicht des Stoffs (in g) in der vom Hersteller für 1 l Spülwasser bzw. Putzwasser empfohlenen Dosierung oder je 100 g des Endprodukts Glas- und Sanitärreiniger. $AW_{(i)}$ ist der Abbauwert und $TW_{\text{chronisch}(i)}$ der Wert für die chronische Toxizität des Stoffs (in mg/l).

Für die Parameter AW und $TW_{\text{chronisch}}$ ist die Datenbank für Reinigungsmittelinhaltsstoffe (DID-Liste) Teil A maßgeblich.³ Ist der betreffende Stoff nicht in Teil A der DID-Liste enthalten, hat der Antragsteller diese Werte entsprechend Teil B zu schätzen. Die Summe der $KVV_{\text{chronisch}}$ für die einzelnen Stoffe ergibt das $KVV_{\text{chronisch}}$ für das Endprodukt.

- Bei Handgeschirrspülmitteln wird das $KVV_{\text{chronisch}}$ auf der Grundlage der Endproduktosis in Gramm berechnet, die der Hersteller für die Zubereitung von 1 Liter Spülwasser zur Reinigung normal verschmutzten Geschirrs empfiehlt. Das $KVV_{\text{chronisch}}$ der für 1 Liter Spülwasser empfohlenen Dosis darf 3.800 l nicht übersteigen.
- Bei vor der Verwendung mit Wasser verdünnten Allzweckreinigern wird das $KVV_{\text{chronisch}}$ auf der Grundlage der Endproduktosis in Gramm berechnet, die der Hersteller für 1 Liter Putzwasser zur Reinigung normal verschmutzter Oberflächen empfiehlt. Das $KVV_{\text{chronisch}}$ der für 1 Liter Putzwasser empfohlenen Dosierung darf 18.000 l nicht übersteigen.
- Bei Fensterreinigern darf das $KVV_{\text{chronisch}}$ 4.800 l/100 g des Produkts nicht übersteigen.
- Bei Sanitärreinigern darf das $KVV_{\text{chronisch}}$ 80.000 l/100 g des Produkts nicht übersteigen.

Quelle: Blauer Engel RAL-UZ 194, Januar 2015, Österreichisches Umweltzeichen UZ 30, Juli 2011

Kriterium: Mindestkriterium

Nachweis: Herstellererklärung mit Nachweis der KVV -Berechnung, alternativ: Zertifizierung nach RAL-UZ 194

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



3.2.4 Genereller Ausschluss von Stoffen mit bestimmten Eigenschaften

Zum Schutz von Umwelt und Gesundheit wird die Anwendung folgender Stoffe nicht erlaubt. Für Gemische z. B. von Duftstoffen, bei denen es nicht möglich ist, Informationen über die enthaltenen Stoffe zu beschaffen, werden die Einstufungsvorschriften für Gemische angewendet.

³ Vgl. Anhang zum Blauen Engel für Handgeschirrspülmittel, Allzweck-, Sanitär- und Glasreiniger, RAL-UZ 194

a) Ausschluss von Stoffen

Die folgenden Stoffe dürfen weder als Teil der Formulierung noch als Teil eines in der Formulierung enthaltenen Gemischs in dem Produkt enthalten sein:

- Alkylphenoethoxylate (APEO) und Derivate daraus,
- EDTA (Ethyldiamintetraessigsäure) und ihre Salze,
- Phosphorsäure und deren Salze,
- Alkylphosphonsäure-Derivate und deren Salze,
- quartäre Ammoniumsalze, die nicht biologisch leicht abbaubar sind,
- 5-Brom-5-nitro-1,3-dioxan,
- 2-Brom-2-nitropropan-1,3-diol,
- Diazolidinylharnstoff,
- Formaldehyd und Formaldehydabspalter, z. B. (INCI-Bezeichnung):
 - 2-Bromo-2-Nitropropane-1,3-Diol,
 - Diazolidinyl Urea,
 - Sodium Hydroxymethylglycinate,
 - Dimethylol Glycol,
 - Dimethylol Urea,
 - DMDM-Hydantoin,
 - Quaternium-15,
 - Tetramethylolglycoluril,
- Nitromoschus- und polycyclische Moschusverbindungen wie z. B.
 - Moschus-Xylol: 5-tert-Butyl-2,4,6-trinitro-m-xylol,
 - Moschus-Ambrette: 4-tert-Butyl-3-methoxy-2,6-dinitrotoluol,
 - Moschus-Mosken: 1,1,3,3,5-Pentamethyl-4,6-dinitroindan,
 - Moschus-Tibeten: 1-tert-Butyl-3,4,5-trimethyl-2,6-dinitrobenzol,
 - Moschus-Keton: 4'-tert-Butyl-2',6'-dimethyl-3',5'-dinitroacetaphenol,
 - HHCB(1,3,4,6,7,8-Hexahydro-4,6,6,7,8,8-hexamethylcyclopenta-(g)-2-benzopyran),
 - AHTN (6-Acetyl-1,1,2,4,4,7-hexamethyltetralin),
- Nanomaterial: Der Einsatz von Nanomaterial ist nur dann zulässig, wenn nachweislich keine Gefährdung für Umwelt und Gesundheit besteht und
- Mikroplastik.

Quelle: Blauer Engel RAL-UZ 194, Januar 2015
Kriterium: Mindestkriterium
Nachweis: Herstellererklärung,
alternativ: Zertifizierung nach RAL-UZ 194

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



b) Quartäre Ammoniumsalze

Quartäre Ammoniumsalze dürfen nur eingesetzt werden, wenn ihre Bioabbaubarkeit nachgewiesen werden kann.

Quelle: Blauer Engel RAL-UZ 194, Januar 2015, Österreichisches Umweltzeichen UZ 30, Juli 2011
Kriterium: Mindestkriterium
Nachweis: Herstellererklärung,
alternativ: Zertifizierung nach RAL-UZ 194

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



c) Besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC)

Stoffe, die gemäß Artikel 57 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 identifiziert wurden und gemäß Artikel 59 derselben Verordnung auf der Kandidatenliste⁴ zur Aufnahme in den Anhang mit zulassungspflichtigen Stoffen verzeichnet wurden, sind von ihrer Verwendung ausgeschlossen.

Verunreinigungen der eingesetzten Stoffe mit Stoffen, die den oben genannten Kriterien entsprechen, sind nicht zulässig.

Der Zeichennehmer ist verpflichtet, aktuelle Entwicklungen der Kandidatenliste zu berücksichtigen.

Stoffe, die gemäß den Kriterien der EG-Verordnung 1272/2008⁵ mit den in der folgenden Tabelle genannten H-Sätzen eingestuft sind oder die die Kriterien für eine solche Einstufung erfüllen, dürfen nicht zugefügt sein.

Tab. 1: Stoffeinstufung nach EG-Verordnung 1272/2008 und Richtlinie 67/548/EWG

EG-Verordnung 1272/2008, (GHS-Verordnung)	Wortlaut
Toxische Stoffe	
H300	Lebensgefahr bei Verschlucken
H301	Giftig bei Verschlucken
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein
H310	Lebensgefahr bei Hautkontakt
H311	Giftig bei Hautkontakt
H330	Lebensgefahr bei Einatmen
H331	Giftig bei Einatmen
H370	Schädigt die Organe
H371	Kann die Organe schädigen
H372	Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition
H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition

⁴ Vgl. <http://echa.europa.eu/web/guest/candidate-list-table>

⁵ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (GHS-Verordnung). Die GHS-Verordnung (Globally Harmonized System), die am 20. Januar 2009 in Kraft getreten ist, ersetzt die alten Richtlinien 67/548/EWG (Stoff-RL) und 1999/45/EG (Zubereitungs-RL). Danach erfolgte die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung für Stoffe bis zum 1. Dezember 2010 gemäß der RL 67/548/EWG und für Gemische (vormals Zubereitungen) bis zum 1. Juni 2015 gemäß der RL 1999/45/EG, nach diesen Daten muss jeweils die GHS-Verordnung angewendet werden. Bis zum 1. Juni 2015 waren für Stoffe sowohl die neuen Gefahrenhinweise (H-Sätze) als die vormals gültigen Risiko-Sätze (R-Sätze) anzugeben.

EG-Verordnung 1272/2008, (GHS-Verordnung)	Wortlaut
Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe	
H340	Kann genetische Defekte verursachen
H341	Kann vermutlich genetische Defekte verursachen
H350	Kann Krebs erzeugen
H350i	Kann bei Einatmen Krebs erzeugen
H351	Kann vermutlich Krebs erzeugen
H360F	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen
H360D	Kann das Kind im Mutterleib schädigen
H360FD	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen Kann das Kind im Mutterleib schädigen
H360Fd	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen
H360Df	Kann das Kind im Mutterleib schädigen Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen
H361f	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen
H361d	Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen
H361fd	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen
H362	Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen
Gewässergefährdende Stoffe	
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen
H411	Giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung
H412	Schädlich für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung
H413	Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung
Sonstige Gesundheits- oder Umweltwirkungen	
EUH059 (H420) ⁶	Die Ozonschicht schädigend
EUH029	Entwickelt bei Berührung mit Wasser giftige Gase
EUH031	Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase
EUH032	Entwickelt bei Berührung mit Säure sehr giftige Gase
EUH070	Giftig bei Berührung mit den Augen
Sensibilisierende Stoffe	
H334	Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen

Quelle: Blauer Engel RAL-UZ 194

Das Kriterium gilt nicht für Stoffe oder Gemische, deren Eigenschaften sich bei der Verarbeitung so ändern (Wegfall der Bioverfügbarkeit, chemische Veränderung), dass die betreffende Gefahr entfällt.

⁶ Verordnung (EU) Nr. 286/2011 der Kommission vom 10. März 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Abweichungen: Die folgenden Stoffe oder Gemische sind von diesem Kriterium ausdrücklich ausgenommen:

Tab. 2: Liste der Ausnahmen

Ausnahmen	EG-Verordnung 1272/2008 (GHS-Verordnung)	Wortlaut
Tenside (*)	H400	Sehr giftig für Wasserorganismen
Tenside (*)	H411	Giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung
Tenside (*)	H412	Schädlich für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung
Duftstoffe	H412	Schädlich für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung
Enzyme (**)	H334	Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen
Enzyme (**)	H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen
Enzyme (**)	H400	Sehr giftig für Wasserorganismen
Enzyme (**)	H412	Schädlich für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung
NTA als Verunreinigung in MGDA und GLDA (***)	H351	Kann vermutlich Krebs erzeugen
(*) Dies gilt auch für die Verunreinigungen aus den Ausgangsstoffen. (**) Einschließlich Stabilisatoren und anderer Hilfsstoffe in den Zubereitungen. (***) Bei Konzentrationen unter 1,0 % im Rohstoff und einer Gesamtkonzentration im Endprodukt unter 0,10 %.		

Quelle: Blauer Engel RAL-UZ 194, Januar 2015, Österreichisches Umweltzeichen UZ 30, Juli 2011, Österreichisches Umweltzeichen UZ 63, Januar 2014

Kriterium: Mindestkriterium

Nachweis: Herstellererklärung,
alternativ: Zertifizierung nach RAL-UZ 194

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



3.2.5 Spezifische stoffliche Anforderungen

Die spezifischen stofflichen Anforderungen gelten zusätzlich zu den allgemeinen stofflichen Anforderungen.

3.2.5.1 Biozide

Das Endprodukt darf Biozide nur zur Haltbarmachung und nur in der dafür notwendigen Dosierung enthalten. Dies gilt nicht für Tenside, die ebenfalls biozide Eigenschaften aufweisen können.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller legt die Sicherheitsdatenblätter jedes zugefügten Konservierungsmittels sowie Angaben über die exakte Konzentration im Produkt vor. Der Hersteller oder Lieferant der Konservierungsstoffe stellt Informationen über die für die Haltbarmachung des Produkts nötige Dosierung zur Verfügung.

Weder auf der Verpackung noch auf andere Weise darf behauptet oder suggeriert werden, das Produkt habe eine antimikrobielle Wirkung.

Beurteilung und Prüfung: Der Antragsteller legt der zuständigen Stelle die auf den einzelnen Verpackungsarten verwendeten Texte und deren Gestaltung und/oder ein Muster jeder einzelnen Verpackungsart vor.

Biozide, entweder als Teil der Formulierung oder als Teil eines in der Formulierung enthaltenen Gemischs, die zur Haltbarmachung des Produkts verwendet werden und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008⁷ als H400, H410 oder H411 eingestuft sind, sind zulässig, wenn ihr log Pow (Oktanol-Wasser-Verteilungskoeffizient) < 3,0 oder ein experimentell bestimmten Biokonzentrationsfaktor (BCF) ≤ 100 beträgt.

Quelle: Blauer Engel RAL-UZ 194, Januar 2015, Österreichisches Umweltzeichen UZ 63, Januar 2014
Kriterium: Mindestkriterium
Nachweis: Herstellererklärung mit Angaben zur Biozid-Konzentration sowie Sicherheitsdatenblätter, alternativ: Zertifizierung nach RAL-UZ 194

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



3.2.5.2 Duftstoffe

- Das Produkt darf keine Aromastoffe mit Nitromoschus- oder polycyclischen Moschusverbindungen enthalten.
- Alle dem Produkt als Duftstoff zugefügten Stoffe müssen nach dem Verfahrenskodex des internationalen Duftstoffverbandes (IFRA) hergestellt und/oder behandelt worden sein.⁸
- Duftstoffe, die nach Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 anzugeben sind und die nicht bereits durch das Kriterium gemäß Ziffer 3.2.1.4 Buchstabe c ausgeschlossen sind, sowie (andere) Duftstoffe, die als H317/R43 (kann allergische Hautreaktionen verursachen) und/oder H334/R42 (kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen) eingestuft sind, dürfen nicht in Konzentrationen ≥ 0,01 % (≥ 100 ppm) je Stoff vorkommen.
- Gewerbliche Handgeschirrspülmittel oder Produkte, die als speziell für Kinder entwickelt und bestimmt vermarktet werden, dürfen keine Duftstoffe enthalten.

Quelle: Blauer Engel RAL-UZ 194, Januar 2015, Österreichisches Umweltzeichen UZ 30, Juli 2011
Kriterium: Mindestkriterium
Nachweis: Herstellererklärung, alternativ: Zertifizierung nach RAL-UZ 194

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



3.2.5.3 Flüchtige organische Verbindungen

Bei Allzweckreinigern darf die Gesamtkonzentration flüchtiger organischer Verbindungen (VOC) mit einem Siedepunkt unter 150 °C im Putzwasser 0,2 % (Massenanteil) nicht übersteigen oder im Endprodukt nicht mehr als 6 % (Massenanteil) betragen.

Bei Sanitärreinigern darf die Gesamtkonzentration flüchtiger organischer Verbindungen mit einem Siedepunkt unter 150 °C im Endprodukt nicht mehr als 6 % (Massenanteil) betragen.

Glasreiniger dürfen nicht mehr als 10 % (Massenanteil) an flüchtigen organischen Verbindungen mit einem Siedepunkt unter 150 °C im Endprodukt enthalten.

⁷ ABl. L 353 vom 31. Dezember 2008

⁸ Der Kodex steht auf der IFRA-Website zur Verfügung, vgl. www.ifraorg.org.

Quelle: Blauer Engel RAL-UZ 194, Januar 2015, Österreichisches Umweltzeichen UZ 30, Juli 2011
Kriterium: Mindestkriterium
Nachweis: Herstellererklärung mit Berechnung der Stoffkonzentrationen,
alternativ: Zertifizierung nach RAL-UZ 194

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



3.2.6 Kennzeichnung des Endproduktes

Das Endprodukt darf gemäß CLP-Verordnung (1272/2008/EG)⁹ nicht eingestuft sein als H400, H410, H411, H412, H314 oder H317.

Quelle: Blauer Engel RAL-UZ 194, Januar 2015
Kriterium: Mindestkriterium
Nachweis: Herstellererklärung und Vorlage von Testergebnissen,
alternativ: Zertifizierung nach RAL-UZ 194

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



3.2.7 Gebrauchstauglichkeit

Das Endprodukt muss gebrauchstauglich sein und den Bedürfnissen der Verbraucher gerecht werden.

Quelle: Blauer Engel RAL-UZ 194, Januar 2015
Kriterium: Mindestkriterium
Nachweis: Herstellererklärung,
alternativ: Zertifizierung nach RAL-UZ 194

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



3.3 Vertragsbedingungen (Auftragsausführung)

Umweltaspekte können auch auf der Stufe der Auftrags Erfüllung eine Rolle spielen. Die Anforderungen an die Auftragsausführung sind aus Gründen der Transparenz bereits in den Ausschreibungsunterlagen eindeutig darzulegen und müssen sich konkret auf die Auftragsausführung beziehen.

Nicht zulässig sind Ausführungsklauseln, wenn sie Bewerber und Bieter diskriminieren. Dies wäre bei dem Ausschluss des Transports der Reinigungsmittel per Flugzeug der Fall, wenn bestimmte Bewerber und Bieter in der EU deshalb nicht liefern könnten.

Weitere Vorgaben bei der Auftragsausführung können im Bereich Verpackung oder der Einhaltung sozialer Kriterien gemacht werden.

⁹ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (CLP-Verordnung)

3.3.1 Verpackungen

- Für die Primärverpackung verwendete Kunststoffe sind gemäß der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle¹⁰ oder gemäß DIN 6120¹¹ Teile 1 und 2 in Verbindung mit DIN EN ISO 1043¹² Teil 1 zu kennzeichnen.
- Alle umweltrelevanten Angaben zur Verpackung müssen der ISO-Norm 14021 „Umweltkennzeichnungen und -deklarationen – umweltbezogene Anbietererklärungen (Umweltkennzeichnung Typ II)“ entsprechen.
- Für die Kunststoffverpackung dürfen nur Phthalate verwendet werden, für die zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Risikobewertung vorliegt und die nicht unter die im Kriterium 3.1.2.4 genannten Einstufungen fallen.
- Verpackungen aus halogenierten Polymeren sind nicht zulässig.
- Sofern Klebe-Etiketten verwendet werden, sollen diese leicht ablösbar sein.
- Die für Handgeschirrspülmittel maximal angegebene Dosierung darf 0,8 ml/L nicht überschreiten.
- Das Gewicht/Nutzen-Verhältnis (GNV) der Primärverpackung darf folgende Werte nicht übersteigen:

Tab. 3: Grenzwerte des Gewicht/Nutzen-Verhältnisses (GNV) der Primärverpackung

Produktart	GNV
Konzentrierte Produkte, einschließlich flüssiger und fester Konzentrate, die vor der Verwendung mit Wasser verdünnt werden	1,20 g Verpackung je Liter Nutzlösung (Putzwasser)
Gebrauchsfertige Produkte, d. h. Produkte, die unverdünnt verwendet werden	150 g Verpackung je Liter Nutzlösung (Putzwasser)

Quelle: Beschluss der Kommission 2011/383/EU

Das GNV wird nur für die Primärverpackung (einschließlich Kappen, Stopfen sowie Handpumpen/Sprühvorrichtungen) nach folgender Formel berechnet:

$$GNV = \sum ((W_i + U_i) / D_i * r_i)$$

Dabei ist:

- W_i = das Gewicht (g) der Primärverpackung (i), ggf. einschließlich Etikett.
- U_i = das Gewicht (g) des in der Primärverpackung (i) enthaltenen, nicht wiederverwerteten Materials (Neumaterials). Liegt der Anteil des wiederverwerteten Materials (aus Post-Consumer-Abfällen) in der Primärverpackung bei 0 %, dann ist $U_i = W_i$.
- D_i = die in der Primärverpackung (i) enthaltene Anzahl Dosierungseinheiten (= Anzahl der Dosierungsmengen, die der Hersteller für 1 l Putzwasser empfiehlt). Für Sanitär- und Glasreiniger ist D_i das in der Primärverpackung enthaltene Produktvolumen.
- r_i = Wiederverwertungszahl, d. h. wie viele Male die Primärverpackung (i) durch ein Mehrwegsystem für denselben Zweck verwendet wird ($r_i = 1$, wenn die Verpackung nicht für denselben Zweck wiederverwendet wird). Wird die Verpackung wiederverwendet, ist $r_i = 1$, es sei denn, der Antragsteller kann eine höhere Zahl belegen.

¹⁰ Abl. L 365 vom 31.12.1994, S.10

¹¹ DIN 6120 Kennzeichnung von Packstoffen und Packmitteln zu deren Verwertung

¹² DIN EN ISO 1043-1 Kunststoffe – Kennbuchstaben und Kurzzeichen

Werden mehrere unterschiedliche Verpackungen angeboten, muss jede einzelne Verpackung die GNV-Kriterien einhalten, dieses gilt auch für Verkaufsproben oder Nachfüllpackungen.

Wird eine Nachfüllpackung separat angeboten, wird damit r_E der Erstverpackung auf Werte >1 erhöht, wobei die Berechnung von r_E sich nach folgender Formel berechnet:

$$r_E = ((D_E * A_E) + (D_N * A_N)) / (D_E * A_E)$$

Dabei ist:

- A: Anzahl verkaufter (oder produzierter) Verpackungseinheiten. Das Subskript E kennzeichnet die Erstverpackung, das Subskript N die Nachfüllpackung.
- Wird eine Nachfüllpackung zusammen mit der Erstverpackung in einer Verkaufseinheit angeboten, ist D die Summe der Dosierungseinheiten beider Primärverpackungen und W (siehe Formel zu GNV) die Summe der Gewichte beider Primärverpackungen.

Quelle: Blauer Engel RAL-UZ 194, Januar 2015, Österreichisches Umweltzeichen UZ 30, Juli 2011

Kriterium: Mindestkriterium

Nachweis: Herstellererklärung mit Berechnung der GNV,
alternativ: Zertifizierung nach RAL-UZ 194

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



3.3.2 Nutzerinformationen

3.3.2.1 Dosierungshinweise

Bei Allzweck- und verdünnbaren Badreinigern ist auf der Verpackung in ausreichender Größe und auf kontrastierendem Hintergrund eine genaue Dosierungsempfehlung anzubringen.

Die Verpackung ist mit folgendem (oder einem entsprechenden) Text zu versehen:

„Richtige Dosierung spart Kosten und schont die Umwelt.“

Bei Handgeschirrspülmitteln ist die Verpackung mit folgendem (oder einem entsprechenden) Text zu versehen:

„Nicht unter laufendem Wasser spülen, sondern Geschirr eintauchen und die empfohlene Dosierung verwenden.“

Die empfohlene Dosierung ist in ausreichender Größe und auf kontrastierendem Hintergrund auf der Verpackung anzugeben. Die Dosierung ist in Milliliter (oder Teelöffel) je 5 l Spülwasser für „verschmutztes“ Geschirr anzugeben.

Eine Angabe der ungefähren Zahl der Spülgänge, für die eine Flasche reicht, wird empfohlen, ist aber freiwillig. Diese Zahl erhält man, indem man das Endproduktvolumen durch die für 5 l Spülwasser für verschmutztes Geschirr erforderliche Dosierung dividiert.

3.3.2.2 Sicherheitshinweise

Das Produkt muss folgende Sicherheitshinweise (oder einen gleichwertigen Text) in verbaler Form oder als Piktogramm tragen:

- „Außerhalb der Reichweite von Kindern aufbewahren!“
- „Nicht mit anderen Reinigungsmitteln mischen!“
- „Sprühnebel nicht einatmen!“ (gilt nur für Endprodukte, die als Sprühmittel angeboten werden).

Quelle: Blauer Engel RAL-UZ 194, Januar 2015
 Kriterium: Mindestkriterium
 Nachweis: Herstellererklärung,
 alternativ: Zertifizierung nach RAL-UZ 194

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



3.3.3 Schulungen und Unterweisungen

Bei Reinigungsmitteln, die von gewerblichen Anwendern verwendet werden, muss der Hersteller, der Vertreiber oder ein Dritter Schulungen oder Schulungsmaterial für Reinigungspersonal anbieten. Darin müssen die ordnungsgemäße Verdünnung, Anwendung und Entsorgung sowie die Verwendung von Gerätschaften Schritt für Schritt erklärt werden.

Quelle: Blauer Engel RAL-UZ 194, Januar 2015
 Kriterium: Mindestkriterium
 Nachweis: Nachweis der Schulung,
 alternativ: Zertifizierung nach RAL-UZ 194

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



3.3.4 Transport

Die Berechnung transportbedingter CO₂-Emissionen ist einerseits sehr aufwendig und andererseits kaum nachweisbar.

Eine Möglichkeit könnte die Festlegung einer Höchstgrenze sein, z. B.: „Der Transport einer Tonne der Ware darf nicht mehr als 200 g CO₂/km verursachen.“¹³

Eine solche Vertragsbedingung kann keinesfalls dann gefordert werden, wenn aufgrund einer eingeforderten und hier sehr kurzen Auftragsausführungsfrist auch die Zulassung des Transportes per Flugzeug aus Gründen der Nichtdiskriminierung notwendig ist.

Tab. 4: Vergleich von Verkehrsmitteln nach CO₂-Ausstoß in g pro kg

Vergleich der Verkehrsmittel	CO ₂ -Ausstoß in g pro kg auf 1000 km
Flugzeug	1.000
LKW	200
Bahn	80
Schiff	35

Nachweis: Bietererklärung
 Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



3.3.5 Soziale Kriterien

Soziales Engagement kann nach § 3 HVTG zur Vertragsbedingung gemacht werden. Soziale Anforderungen müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen oder Aspekte des Produktionsprozesses betreffen

¹³ www.co2-emissionen-vergleichen.de/Lebensmittel/Transport/CO2-Transport-Lebensmittel.html

und sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben. Diese Anforderungen müssen in der Bekanntmachung und in den Vergabeunterlagen genannt werden.

Soziale Anforderungen können sein:

- Berücksichtigung der Erstausbildung,
- Berücksichtigung der Chancengleichheit bei Aus- und Fortbildung sowie im beruflichen Aufstieg,
- Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen,
- besondere Förderung von Frauen,
- besondere Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf,
- besondere Förderung von Menschen mit Behinderung oder
- Verwendung von fair gehandelten Produkten.

Nachweis: Bietererklärung zur eigenen Darstellung des sozialen Engagements
Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



3.3.6 ILO-Kernarbeitsnormen

Betreffend der ILO-Kernarbeitsnormen ist für Aufträge über den EU-Schwellenwerten¹⁴ – sofern die auftragsbezogenen Voraussetzungen vorliegen – in die Vertragsbedingungen folgende Passage aufzunehmen:

„Die Parteien sind sich der Bedeutung der sozialen Nachhaltigkeit für das öffentliche Auftragswesen bewusst. Aus diesem Grund verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Gewährleistung der Einhaltung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) bei der Auftragsausführung im in der Eigenerklärung zur Einhaltung der „Kernarbeitsnormen ILO“ bereits enthaltenen Umfang (vgl. Anlage „Eigenerklärung zur Einhaltung der Kernarbeitsnormen ILO“).

In Ansehung dessen kann der Auftraggeber von dem Auftragnehmer unter Setzung einer angemessenen Frist Abhilfe für den Fall verlangen, dass der Auftragnehmer eine Ware liefert, bei deren Herstellung die Arbeitsbedingungen bei dem Auftragnehmer selbst, dem Produkthersteller oder den direkten Zulieferern des Produktherstellers (ohne ausschließliche Händlerfunktion) nicht den „Kernarbeitsnormen ILO“ entsprechen haben, der Auftragnehmer oder der Produkthersteller den Nachweis gemäß ihrer jeweiligen Eigenerklärung zur Einhaltung der „Kernarbeitsnormen ILO“ nicht vorlegen oder die Arbeitsbedingungen aus Gründen, die dem Auftragnehmer zuzurechnen sind, nicht im in der Eigenerklärung zur Einhaltung der „Kernarbeitsnormen ILO“ vorgesehenen Umfang überprüft werden können.

Hilft der Auftragnehmer aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht innerhalb der gesetzten Frist ab, kann der Auftraggeber die außerordentliche Kündigung aussprechen. Etwaige Schadensersatzansprüche und sonstige gesetzliche Ansprüche oder Rechte bleiben hiervon unberührt.“

Die Kernarbeitsnormen legen Mindeststandards fest, die in folgenden Übereinkommen festgehalten sind:

- Übereinkommen Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit vom 28. Juni 1930 (BGBl. 1956 II S. 641),

¹⁴ Aufträge, deren geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer die Schwellenwerte erreicht oder überschreitet, die in Artikel 4 der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG in der jeweils geltenden Fassung festgelegt werden (EU-Schwellenwerte).

- Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes vom 9. Juli 1948 (BGBl. 1956 II S. 2073),
- Übereinkommen Nr. 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen vom 1. Juli 1949 (BGBl. 1955 II S. 1123),
- Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit vom 29. Juni 1951 (BGBl. 1956 II S. 24),
- Übereinkommen Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit vom 25. Juni 1957 (BGBl. 1959 II S. 442),
- Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf vom 25. Juni 1958 (BGBl. 1961 II S. 98),
- Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung vom 26. Juni 1973 (BGBl. 1976 II S. 202) und
- Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291).

Die vollständigen Texte der acht Übereinkommen sind hier abgelegt: www.ilo.org/berlin/arbeits-und-standards/kernarbeitsnormen/lang--de/index.htm.

Eine Eigenerklärung zur Ausführung des Auftrags, die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit gemäß der Erklärung der ILO¹⁵ vom 18.06.1998, wie im Anhang aufgeführt, ist beizufügen.

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 2009,
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, 2015

Nachweis: Bietererklärung



Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:

3.3.7 Tariftreuepflicht/Mindestlohn

Leistungen, die vom Arbeitnehmer-Entsendegesetz vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung erfasst werden, dürfen nur an Unternehmen vergeben werden, die sich bei Angebotsabgabe in Textform verpflichten, ihren Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung diejenigen Arbeitsbedingungen einschließlich des Entgelts zu gewähren, die nach Art und Höhe mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrags entsprechen, an den das Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gebunden ist.

Bewerber und Bieter haben die Einhaltung der nach Bundesrecht oder aufgrund von Bundesrecht für sie geltenden Regelungen von besonders festgesetzten Mindestentgelten (Mindestlohn) als Mindeststandard bei der Bewerbung und im Angebot in Textform besonders zu erklären. Die Erklärung kann entfallen, wenn sie in einem Präqualifikationsregister hinterlegt ist. Diese Erklärung ist auch von Nachunternehmen und Verleihunternehmen in Textform abzugeben. Satz 1 gilt nicht, soweit nach § 4 HVTG Tariftreue gefordert werden kann und die danach maßgebliche tarifliche Regelung für die Beschäftigten günstiger ist als die für sie nach Bundesrecht geltenden Bestimmungen. Fehlt eine nach § 7 Abs. 1 HVTG geforderte Tariftreue- oder sonstige Verpflichtungserklärung bei Angebotsabgabe und wird sie auch nach Aufforderung des öffentlichen Auftraggebers oder Bestellers nicht innerhalb einer von diesem zu bestimmenden angemessenen Frist vorgelegt, so ist das Angebot von der weiteren Wertung auszuschließen.

¹⁵ Vgl. International Labour Organization

Für den Fall der Ausführung vertraglich übernommener Leistungen durch Nachunternehmen hat sich das Unternehmen zu verpflichten, die Erfüllung der Verpflichtungen nach den §§ 4 und 6 HVTG durch die Nachunternehmen sicherzustellen und dem öffentlichen Auftraggeber Tariftreue- und sonstige Verpflichtungs- sowie Mindestentgelterklärungen der Nachunternehmen nach Auftragserteilung, spätestens vor Beginn der Ausführung der Leistung durch das Nachunternehmen, vorzulegen. Gleiches gilt, wenn das Unternehmen oder ein beauftragtes Nachunternehmen zur Ausführung des Auftrags Arbeitskräfte eines Verleihunternehmens einsetzt.

Auf die Verpflichtung zur Vorlage von Tariftreue- und sonstige Verpflichtungs- sowie Mindestentgelterklärungen kann verzichtet werden, wenn das Auftragsvolumen eines Nachunternehmens oder Verleihunternehmens weniger als 10.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt entsprechend den Vorgaben der §§ 4 und 6 des HVTG zur Zahlung des Mindestlohns gemäß § 20 Mindestlohngesetz (MiLoG) bzw. des Tariflohns nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AentG) nicht auf Beschäftigte bezieht, die bei einem Bieter oder Nachunternehmer im EU-Ausland beschäftigt sind und die Leistung im EU-Ausland erbringen.

Quelle: §§ 4, 6, 7 und 8 HVTG
Nachweis: Bietererklärung
Ein entsprechendes Formular befindet sich im Anhang.

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



3.3.8 Stundenverrechnungssatz

Der Stundenverrechnungssatz ist auskömmlich und kostendeckend zu kalkulieren.

Die Bieter sind verpflichtet, die zum Zeitpunkt des Ausführungsbeginns für sie geltenden gesetzlichen, aufgrund eines Gesetzes festgesetzten und unmittelbar geltenden tarifvertraglichen Leistungen zu gewähren.

Das Hessische Competence Center für Neue Verwaltungssteuerung – Zentrale Beschaffung (HCC-ZB) als zuständige Vergabestelle des Landes Hessen für Reinigungsdienstleistungen verfährt zur Verfolgung der obigen Empfehlung wie folgt:

Die Überprüfung des Stundenverrechnungssatzes erfolgt anhand der den Vergabeunterlagen beigefügten Fragebögen zur Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes (liegen dem Leitfaden als Anlage bei).

Bei der Prüfung orientiert sich das HCC-ZB an der Empfehlung der Abteilung Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Bundesfinanzverwaltung, wonach bei einem kalkulierten Aufschlag von weniger als 70 % für lohngebundene Kosten die gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung des Mindestlohns sowie der Sozialversicherungsbeiträge im Regelfall nicht erfüllt werden können. Das HCC-ZB bedient sich dieser Empfehlung zur Ermittlung einer Aufgreifschwelle unter Einbeziehung der individuellen und objektspezifischen Leistungsvorgaben und -anforderungen.

Bei Erreichen dieser Aufgreifschwelle wird die Zahlung des gesetzlichen Mindestlohnes näher untersucht.

Sollten sich bei der Prüfung Zweifel dahingehend ergeben, dass der Stundenverrechnungssatz den tariflich vorgegebenen Mindestlohn und die erforderlichen Sozialversicherungsbeiträge nicht abdecken kann, muss der Bieter auf Anforderung weitere Kalkulationsunterlagen vorlegen bzw. seine Kalkulation erläutern.

Kommt ein Bieter dieser Verpflichtung nicht nach oder kann er die begründeten Zweifel des HCC-ZB nicht beseitigen, so wird sein Angebot ausgeschlossen.

Gewährt der Bieter dem HCC-ZB einen Preisnachlass und führt dieser zur Unterschreitung des genannten Kalkulationsaufschlages, kommen obige Ausführungen gleichermaßen zum Tragen.

Quelle: § 4 HVTG / Vergabepaxis des HCC-ZB
Nachweis: Bietererklärung
siehe Anlage „Fragebogen des HCC-ZB zum Stundenverrechnungssatz“

3.3.9 Vertiefte Prüfung

Erscheint ein Angebot, das für den Zuschlag in Betracht kommt, auffällig niedrig, wird das Angebot vertieft geprüft.

Die vertiefte Prüfung wird ungeachtet der Regelung in Ziffer 3.3.8 zur Prüfung des Stundenverrechnungssatzes durchgeführt, wenn die Kalkulation der rechnerisch geprüften Angebotssumme um mehr als 20 % von der Kostenschätzung bzw. um mehr als 10 % von der des nächsten Angebotes abweicht. Kann anhand der bei Angebotsauswertung vorliegenden Unterlagen die Angemessenheit des Preises nicht abschließend beurteilt werden, wird der Bieter um Aufklärung über die Kalkulation der Preise gebeten.

Bestehen danach weitere Zweifel an der Angemessenheit der Preise, ist der Bieter verpflichtet die Urkalkulation des Angebotes einzureichen.

Kommt ein Bieter dieser Verpflichtung nicht nach oder kann er die begründeten Zweifel des HCC-ZB an der Angemessenheit der Preise nicht beseitigen, wird sein Angebot ausgeschlossen.

Quelle: § 16 HVTG / Vergabep Praxis des HCC-ZB
Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



3.3.10 Höchstwerte

In den Reinigungsausschreibungen des HCC-ZB werden die Höchstwerte der Flächen/ Objekte für die Reinigungsleistung bekanntgegeben. Bei der Festlegung dieser Höchstwerte orientiert sich das HCC-ZB am „Handbuch Objektbezogene Leistungskennzahlen für den Reinigungsbetrieb in Verwaltungs- und Bürogebäuden“ vom REFA-Fachausschuss Gebäudereinigung; Meschede.¹⁶ Allerdings werden die dort genannten Leistungskennzahlen für das jeweilige Objekt angepasst und somit individuelle auf das Objekt bezogene Höchst-/Maximalwerte festgelegt.

Praxisbeispiel für die Aufnahme in der Leistungsbeschreibung:

„Richtwerte für die Reinigungsleistung Unterhaltsreinigung“

Für die Reinigung der ausgeschriebenen Objekte werden für den Bereich der Unterhaltsreinigung folgende Höchstwerte für die Reinigungsleistung vorgegeben:

Tab. 5: Maximale Reinigungsleistung in m²/Std. und Reinigungskraft

Raumgruppe	Beschreibung	Max. Reinigungsleistung in m ² /Std. und Reinigungskraft
B	Warteräume (Hartbodenbelag)	240
C	Sozialräume	180
D01	Haft-/Gewahrsamszellen	90
D02	Personaltoiletten, Räume des Erkennungsdienstes, Vernehmungsräume, Wachbereich, Personalaufenthaltsbereich	150
E	Büro- und Verwaltungsräume (Hartboden)	260
F	Besprechungsräume (Textilboden)	240
G	Werkstätten (Hartbodenbelag)	240
H	Labore	230
J	Küche/Teeküche	180
K	Lagerräume (Hartbodenbelag)	240

¹⁶ REFA-Fachausschuss Gebäudereinigung, Nördelstr. 40, 59872 Meschede

Raumgruppe	Beschreibung	Max. Reinigungsleistung in m ² /Std. und Reinigungskraft
M	Fitnessräume	200
Q	Sanitärräume (WC, Waschräume, Duschen)	90
R	Umkleieräume, Garderoben (Hartbodenbelag)	160
T	Garagen (Hartbodenbelag)	240
U	Technik-/Serverräume	90
V	Aufzüge (Hartbodenbelag)	90
W	Eingangszonen, Flure, Verkehrswege (Hartbodenbelag)	400
Y	Treppen, Podeste (Hartbodenbelag)	200
Z	Fahrzeugverkehrsflächen	500

Die genannten Höchstwerte dürfen nicht überschritten werden.

In der Vergabeunterlage wird ausdrücklich angeführt, dass es sich hierbei um Maximalwerte für die m²-Leistung pro Stunde und Reinigungskraft handelt, die nicht überschritten werden dürfen. Ein Überschreiten führt zum Ausschluss des Angebotes, da bei höheren Leistungswerten eine ordnungsgemäße und sozialverträgliche Reinigung nicht mehr gewährleistet werden kann.

Nachdem der Bieter bei der vorgesehenen Objektbesichtigung Ortskenntnisse erlangt hat, muss er für sich prüfen, ob er bei diesen Höchstwerten eine ordnungsgemäße Reinigung sicherstellen kann. Erscheinen ihm diese zu hoch kalkuliert oder mit dem von ihm vorgesehenen Reinigungspersonal und den Reinigungsgeräten nicht realisierbar, so muss er in seinem Angebot mit entsprechend geringeren m²-Zahlen in der Reinigungsleistung kalkulieren.

Die m²-Leistung pro Stunde und Reinigungskraft berücksichtigt den Umstand, dass tendenziell bei niedriger Reinigungsleistung eine gründlichere und qualitativ hochwertigere Reinigung möglich ist. Dies ist dem Ziel der Werterhaltung der Gebäude zuträglich und sollte daher entsprechend berücksichtigt werden.

Nachweis: Bietererklärung
Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



3.3.11 Umweltbezogenes Engagement

Gemäß § 3 Abs. 3 HVTG können als Anforderungen für ökologisch nachhaltige Produkte die Einhaltung von Bedingungen bezüglich des Umweltmanagements und bezüglich der Umwelteigenschaften der zu beschaffenden Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen gefordert werden, wenn

1. das Umweltmanagement nach dem europäischen Umweltmanagement (EMAS) oder vergleichbaren, von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union anzuerkennenden Normen oder Umweltmanagementsystemen zertifiziert ist oder
2. die zu beschaffenden Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen mit geeigneten Umweltgütezeichen ausgezeichnet sind (Umwelteigenschaft).

Dies wird auch durch die EU-Vergaberichtlinie 24/2014¹⁷ gestützt.

Als Nachweis kann eine Zertifizierung nach EMAS oder nach anderen europäischen oder internationalen Normen vorgelegt werden. Gleichwertige Nachweise müssen jedoch ebenfalls akzeptiert werden. Folgende Zertifizierungen von Umweltmanagementsystemen sind allgemein verbreitet:

¹⁷ Gemeint sind die sogenannte „Klassische“ Richtlinie 2014/24/EU, die Sektorenrichtlinie 2014/25/EU und die Konzessionsrichtlinie 2014/23/EU, vgl. auch Umweltbundesamt: www.umweltbundesamt.de/themen/neue-eu-vergaberichtlinien-staerken

EMAS-Zertifizierung

EMAS (Eco Management and Audit Scheme) ist ein europäisches Umweltmanagementsystem, das auf einer Verordnung der Europäischen Gemeinschaft beruht und in der Bundesrepublik Deutschland im Umweltauditingesetz geregelt ist.

Erklärtes Ziel der Verordnung ist die Ausdehnung der Verbreitung von EMAS im Rahmen der öffentlichen Auftragsvergabe. Anhand der EMAS-Zertifizierung wird nachgewiesen, dass der Bieter die Umwelteinwirkungen seines Handelns kennt, geschultes Personal einsetzt und Leitlinien für Handlungs- und Entscheidungsabläufe sowie die technische Ausrüstung bereithält, um auf Umweltauswirkungen zu reagieren.

Eine EMAS-Eintragung setzt folgende Kernverpflichtungen voraus:

- Erfüllung aller relevanten Umweltschutzvorschriften,
- Vermeidung von Umweltbelastungen und
- kontinuierliche Verbesserung der Umweltleistung.

Weitere Informationen sind auf der Internetseite www.emas.de erhältlich.

Zertifizierung nach DIN EN ISO 14001

Ebenso wie EMAS setzt eine Zertifizierung nach DIN EN ISO 14001 voraus, dass das Unternehmen die Umweltauswirkungen seines Handelns feststellt und ein Umweltmanagementsystem entwirft. DIN EN ISO 14001 verlangt aber anders als EMAS keine Einbindung unabhängiger Stellen in die Zertifizierung. Eine Information der Öffentlichkeit über die Umwelterklärung ist ebenfalls nicht erforderlich.

Weitere Informationen sind auf der Internetseite www.14001news.de erhältlich.

Zertifizierung nach DIN EN 16001 und DIN EN ISO 50001

Am 1. Juli 2009 erließ die europäische Normungsorganisation (CEN) die Norm für Energiemanagementsysteme (EnMS) – in Deutschland DIN EN 16001. Sie orientiert sich im Wesentlichen an der DIN EN 14001. Sie beschrieb Anforderungen an ein Energiemanagementsystem, das Unternehmen in die Lage versetzen sollte, den Energieverbrauch systematisch zu bewerten, um die Energieeffizienz kontinuierlich zu verbessern und Kosten zu senken.

Im Dezember 2011 wurde die DIN EN 16001 durch die EN ISO 50001 ersetzt, welche in Deutschland als DIN-Norm DIN EN ISO 50001 veröffentlicht ist.

Die ISO 50001 ist eine klassische Managementsystemnorm, die nicht sektorspezifisch ausgerichtet ist und auf jedes Unternehmen und jede Organisation unabhängig von seiner Branche und seiner Größe angewandt werden kann. Sie orientiert sich wesentlich an der ISO 14001. Da diese wiederum wesentlicher Bestandteil der EMAS-Verordnung ist, haben EMAS-Unternehmen den Vorteil, dass sie bereits mehr Aspekte der ISO 50001 erfüllen als die nach ISO 14001 zertifizierten Unternehmen.

Ziel der ISO 50001 ist, durch das Auffinden von Energieeinsparpotenzialen die Kosten in den Betrieben zu senken. Darüber hinaus hilft sie, gesetzliche Erleichterungen etwa bei der Befreiung von der EEG-Umlage zu nutzen und die Außendarstellung des Unternehmens zu verbessern. Außerdem soll die Zertifizierung Unternehmen dabei unterstützen, nachhaltig zu wirtschaften und Treibhausgasemissionen zu verringern.

Die vollständigen DIN-Normen sind beim Beuth-Verlag¹⁸ erhältlich.

Weitere Informationen zur DIN EN ISO 50001 sind in der Broschüre „Energiemanagementsysteme in der Praxis – ISO 50001: Leitfaden für Unternehmen und Organisationen“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und des Umweltbundesamts enthalten.

¹⁸ www.beuth.de/de/

Fazit

Bei der Ausschreibung von Reinigungsdienstleistungen können Anforderungen an das Umweltmanagement gestellt werden, wenn sie sich auf die Ausführung des konkreten Auftrags und nicht auf das generelle Geschäftsgebaren des Bieters beziehen.

Unabhängig von der Produktebene sollte der Bieter nachweisen, dass das Unternehmen die Umweltwirkungen seines Handelns kennt und entsprechende Maßnahmen zur Verbesserung der Umweltbilanz einleitet.

Nachweis: Bietererklärung oder Zertifizierung nach EMAS,
DIN EN ISO 14001 oder DIN EN ISO 50001

Umsetzbarkeit in der Ausschreibung:



3.4 Nebenangebote

Eine gute Möglichkeit für Auftraggeber, umweltverträgliche Varianten in das Verfahren einzubeziehen, stellt die Öffnung für sogenannte Nebenangebote dar. Ein Nebenangebot liegt vor, wenn ein Bewerber und Bieter mit seinem Angebot inhaltlich von den vom Auftraggeber in dessen Vergabeunterlagen vorgegebenen Anforderungen abweicht. Die Abweichung kann sich auf die Leistung, die Rahmenbedingungen des Vertrags oder die Abrechnung beziehen. Allerdings müssen für Nebenangebote bei Vergaben oberhalb der Schwellenwerte Mindestanforderungen in den Vergabeunterlagen formuliert sein. Derartiges ist bei Vergaben unterhalb des Schwellenwertes ebenso angeraten, um eine transparente und sachorientierte Wertung vornehmen zu können.

Die nachhaltigkeitsbezogenen Mindestkriterien müssen für Nebenangebote gleichermaßen vorgegeben und somit vom Bieter eingehalten werden.

4 Gütezeichen

Paragraph 3 Abs. 3 HTVG ermöglicht es öffentlichen Auftraggebern, bei der Festlegung von Umwelteigenschaften von Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen auf bestimmte Gütezeichen oder Öko-Label Bezug zu nehmen. Dabei muss das geforderte Gütezeichen Kriterien betreffen, die mit den zu beschaffenden Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen in Verbindung stehen. Es muss darüber hinaus von einer unabhängigen Stelle im Rahmen eines transparenten Verfahrens definiert worden sein, auf objektiven und nicht diskriminierenden Kriterien beruhen und für alle interessierten Unternehmen verfügbar sein. Bei Umweltzeichen wie dem Blauen Engel und dem EU Ecolabel sind diese Voraussetzungen erfüllt. Andere Umweltzeichen können die Mindestanforderungen ebenfalls erfüllen. Allgemein anerkannt und vergaberechtlich zulässig ist beispielsweise die Verwendung des Energy Stars.

Kann ein Bieter das geforderte Gütezeichen nicht vorlegen, dann hat er die Möglichkeit, ein anderes Gütezeichen bzw. Nachweise vorzulegen, die gleichwertig zu dem vom Auftraggeber genannten Zeichen sind. Diese Gleichwertigkeit muss er nachweisen.¹⁹ Ein Unternehmen kann auch beispielsweise ein technisches Dossier des Herstellers vorlegen, wenn dieses geeignet ist nachzuweisen, dass die Anforderungen des spezifischen Gütezeichens oder die spezifischen Anforderungen des Auftraggebers erfüllt werden.²⁰

¹⁹ Umweltbundesamt (2014): Reform der öffentlichen Auftragsvergabe. Übersicht Nr. 7: Umweltgerechte öffentliche Beschaffung

²⁰ Vgl. § 3, Abs. 3 Ziff. 2 HVTG

In der Praxis heißt das, dass ein Bieter, der beispielsweise die in einer Ausschreibung geforderten Kriterien des Blauen Engels nicht mit dem Gütezeichen Blauer Engel belegen kann, dem Auftraggeber im Detail demonstrieren muss, dass ein anderes Gütezeichen, die von ihm vorgelegten Prüfprotokolle oder ein technischer Bericht die geforderten Kriterien erfüllen.

Folgende Umweltzeichen kommen für den Bereich Reinigungsdienstleistungen in Betracht:

4.1 Blauer Engel

Der Blaue Engel ist das älteste und bekannteste Umweltzeichen, das von den für Umweltschutz zuständigen Ministerien des Bundes und der Länder eingeführt wurde. Ausgezeichnet werden Produkte, die im Vergleich zu nicht mit Gütezeichen gekennzeichneten Produkten auf dem Markt deutlich weniger umweltbelastend sind. Ziel ist es, die umweltfreundlichen Produktalternativen bekannt zu machen und damit einen Beitrag zur Umweltverbesserung zu leisten.

Vergeben wird das Umweltzeichen durch die „Jury Umweltzeichen“. Dieses Gremium entscheidet in Zusammenarbeit mit Experten und dem Umweltbundesamt über die Vergabegrundlagen. Die Kriterienkataloge werden im Abstand von zwei bis vier Jahren entsprechend dem aktuellen Stand der Technik angepasst.

Für den Bereich Gebäudereinigung ist der Kriterienkatalog RAL-UZ 194 für Handgeschirrspülmittel, Allzweck-, Sanitär- und Glasreiniger relevant.

Die Vergabeanforderungen stehen zum Download bereit unter: <https://www.blauer-engel.de/de/fuer-unternehmen/vergabegrundlagen>

4.2 EU Ecolabel

Das EU Ecolabel ist das in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, aber auch von Norwegen, Liechtenstein und Island anerkannte EU-Umweltzeichen. Das 1992 durch eine EU-Verordnung (Verordnung EWG 880/92) eingeführte freiwillige Zeichen hat sich nach und nach zu einer Referenz für Verbraucher entwickelt, die mit dem Kauf von umweltfreundlicheren Produkten und Dienstleistungen zu einer Verringerung der Umweltverschmutzung beitragen wollen.

Das Europäische Umweltzeichen für Allzweck- und Sanitärreiniger basiert vor allem auf ökologischen und gesundheitlichen Aspekten, die über gesetzliche Vorschriften hinausgehen. Sie berücksichtigen u. a. die eingesetzten Fasern und Hilfsstoffe sowie das Endprodukt. Bei Antragstellung prüft eine unabhängige Stelle die Einhaltung der Kriterien, spätere Kontrollen können unangekündigt folgen.

Die Vergabeanforderungen stehen zum Download bereit unter: www.eu-ecolabel.de

4.3 Österreichisches Umweltzeichen

Das Österreichische Umweltzeichen wurde 1990 eingeführt. Es wird Produkten und Dienstleistungen verliehen, die gehobene Standards bezüglich ihrer Leistung im Bereich Umweltschutz und Qualität erfüllen.

Eine Umweltzeichen-Richtlinie wird auf Vorschlag des „Beirats Umweltzeichen“, einem Beratungsgremium des österreichischen Umweltministers, von einem Fachausschuss unter Vorsitz des Vereins für Konsumenteninformation (VKI) erarbeitet. Die Anforderungen an ein Produkt mit Umweltzeichen sind umfassend: In über 60 Richtlinien werden Standards und Kriterien von Fachleuten aus Umwelt, Wirtschaft und Konsumentenschutz erarbeitet und laufend aktualisiert. Die Leitung hat der Verein für Konsumenteninformation inne.

Die Nutzung des Umweltzeichens ist im Umweltzeichen-Vertrag festgelegt, den die Zeichennutzer mit dem österreichischen Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) abschließen. Produkte mit dem Umweltzeichen müssen eine Reihe von Umweltkriterien erfüllen und deren

Einhaltung durch ein Gutachten einer qualifizierten Prüfstelle nachweisen. Ausgezeichnet werden nur jene nachgewiesenen umweltschonenden Produkte, die auch eine hohe Qualität und Gebrauchstauglichkeit aufweisen. Auf diese Weise kombiniert das Umweltzeichen hohen Umweltstandard mit Qualität und Produktsicherheit.²¹

Für den Bereich Reinigung sind folgende Kriterienkataloge relevant:

- UZ 19 Handgeschirrspülmittel,
- UZ 20 Maschinengeschirrspülmittel,
- UZ 30 Allzweck- und Sanitärreiniger und
- UZ 63 Bodenpflegemittel.

Die Vergabeanforderung steht zum Download bereit unter: www.umweltzeichen.at/cms/de/fuer-interessierte/richtlinien/content.html

4.4 Skandinavisches Umweltzeichen (Nordischer Schwan)

Der Nordische Schwan ist eine Initiative der skandinavischen Länder, vergleichbar dem europäischen Umweltzeichen oder dem deutschen Umweltzeichen Blauer Engel. Die Kriterien für eine Produktgruppe, z. B. für Allzweckreiniger, werden in Zusammenarbeit mit Vertretern der Regierungen, Umweltorganisationen und der Wirtschaft entwickelt.

Interessierte Betriebe stellen ihre Anträge an das Büro ihres Landes. Dieses prüft anhand der eingereichten Unterlagen und bei einem Besuch des Unternehmens, ob alle Bedingungen erfüllt sind. Das Umweltzeichen wird bei positiver Beurteilung für die Dauer von drei Jahren vergeben, regelmäßige Kontrollen finden statt.

Für den Bereich Reinigungsmittel existiert ein Kriterienkatalog in englischer Sprache.

Die Vergabeanforderungen stehen zum Download bereit unter: www.nordic-ecolabel.org

4.5 GISCODE

GISCODEs/Produkt-Codes wurden von der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft im Rahmen ihres Gefahrstoffinformationssystems GISBAU entwickelt. Sie basieren auf dem Gedanken, Produkte mit vergleichbarer Gesundheitsgefährdung und demzufolge den gleichen geforderten Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln zu Gruppen zusammenzufassen. Dadurch wird die Vielzahl chemischer Produkte auf wenige Produktgruppen reduziert. Die Codierungen selbst, die auf den Herstellerinformationen (Sicherheitsdatenblätter, Technische Merkblätter) und auf den Gebindeetiketten aufgebracht sind, ordnen das eingesetzte Produkt eindeutig einer Produktgruppe zu. Im professionellen Bereich sind die GISCODEs inzwischen sehr verbreitet.

Innerhalb der einzelnen Produktgruppen wird durch einen Zahlensatz die Gefährdung differenziert: je höher die Zahl, desto bedenklicher das Produkt, z. B.:

- GG 10 Grundreiniger, lösemittelfrei, nicht gekennzeichnet oder
- GG 90 Grundreiniger, ätzend, lösemittelhaltig, mit hautresorptiven Stoffen.

In der Regel entspricht bei Reinigungsprodukten eine geringe Gesundheitsgefährdung auch einer geringen Umweltbelastung. Insoweit ist der GISCODE auch als einfaches Kriterium geeignet, um die Umweltbelastung eines Produktes einzuschätzen.

In der Datenbank sind für alle Produktgruppen Informationen zur Gefährdungsbeurteilung und Muster-Betriebsanweisungen hinterlegt und online abrufbar.

²¹ Österreichisches Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft: www.bewusstkaufen.at

Im Bereich Reinigungs- und Pflegemittel gibt es GISCODEs für folgende Produktgruppen:

- GD Desinfektionsreiniger,
- GE Emulsionen/Dispersionen,
- GF Fassadenreiniger,
- GG Grundreiniger,
- GGL Glasreiniger,
- GH Holz- und Steinpflegemittel,
- GR Rohrreiniger,
- GS Sanitärreiniger,
- GT Teppichreiniger und
- GU Scheuermittel/Spülmittel/Unterhaltsreiniger.

Weitere Informationen sind auf der Internetseite www.gisbau.de erhältlich.

5 Angebotswertung

Nach Abschluss der formalen, rechnerischen und fachlichen Prüfung, der Feststellung der Eignung des Bieters und der Prüfung der Preise erfolgt die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots. Hierbei werden nur die Angebote einbezogen, die nicht zuvor aufgrund klarer Kriterien ausgeschlossen wurden. Das wirtschaftlichste Angebot, das über das beste Leistungs-Preis-Verhältnis verfügt, erhält den Zuschlag.

Bei der Angebotswertung richtet sich der öffentliche Auftraggeber nach festgelegten Zuschlagskriterien und deren Gewichtung, die im Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen und in der Vergabebekanntmachung (soweit gegeben) und in den Verdingungsunterlagen aufgeführt werden. Es können auch Umwelteigenschaften und Lebenszykluskosten bei der Entscheidung über den Zuschlag berücksichtigt werden.

Auch die Berücksichtigung „externer“ Kosten ist im Rahmen der Angebotswertung grundsätzlich möglich, solange diese in Beziehung mit der ausgeschriebenen Leistung stehen und den Prinzipien der Transparenz und Objektivität ausreichend Rechnung getragen wird. Ohne rechtliche Vorgaben ist die Bewertung externer Kosten mangels wissenschaftlich abgesicherter Quantifizierungs- und Berechnungsmethoden von einzelnen Auftraggebern in der Regel jedoch kaum praktikabel.

5.1 Lebenszykluskostenanalyse

Ein besonders wichtiges Instrument für eine nachhaltige Beschaffung ist die Lebenszykluskostenanalyse, die definitionsgemäß nicht nur eine Umwelanforderung, sondern auch einen ökonomischen Faktor darstellt. Zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots werden nach diesem Ansatz alle anfallenden Kosten wie Anschaffungs-, Betriebs- und Entsorgungskosten bei einer definierten Lebensdauer berechnet.

Allgemein gilt, dass die Methode und die Faktoren zur Berechnung der Lebenszykluskosten transparent in den Vergabeunterlagen darzulegen sind.

Für Reinigungsleistungen im Sinne dieses Leitfadens ist die Lebenszyklusbetrachtung jedoch nicht erforderlich, da insbesondere keine Betriebskosten anfallen.

5.2 Bewertungsmatrix

Die Angebote, die die Mindestkriterien erfüllen, kommen in die weitere Wertung. Bei den hier aufgeführten Nachhaltigkeitskriterien handelt es sich nur um Mindestkriterien, so dass eine Gewichtung nicht notwendig ist.

Sollten jedoch Zuschlagskriterien eingefügt werden, so wäre folgendes Beispiel denkbar:

„Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.

Die Zuschlagskriterien sind:

Zuschlagskriterium	Gewichtung
Preis	60 %
Arbeitsstunden Reinigungskräfte	40 %

Das Zuschlagskriterium „Arbeitsstunden Reinigungskräfte“ bezieht sich auf die im Objekt unmittelbar zur Reinigung eingesetzten Arbeitskräfte. Die Stundenzahl der Arbeitskräfte ergibt sich aus den Angaben auf den jeweiligen Preisblättern in der Vergabeunterlage und somit im Angebot des Bieters unter Berücksichtigung der maximalen Höchstwerte. Angebote, welche eine geringere m²-Leistung ansetzen, erhöhen somit die Anzahl an Arbeitsstunden und werden entsprechend mit einer höheren Punktzahl bewertet.“

Bei sehr komplexen Reinigungsdienstleistungen (z. B. große Objekte, hohe Reinigungsflächen, lange Reinigungsintervalle, hoher Schwierigkeitsgrad) können neben dem Preis (z. B. hier mit 80 % gewichtet) als Zuschlagskriterium beispielsweise auch die Qualität eines Konzeptes zur „Qualitätssicherung“ und zur „Implementierung“ als Zuschlagskriterium definiert werden.

Die vorgenannten Kriterien könnten wie nachstehend aufgeführt gewichtet und mit den hier genannten Unterkriterien versehen werden.

Tab. 6: Zuschlagskriterium Qualitätssicherung

Ein Angebot kann maximal 15 Punkte erreichen. Die Bewertung gliedert sich in folgende Unterkriterien:

Qualitätssicherung		Σ 15			
A	<p>Maßnahmen zur Qualitätssicherung</p> <p>Bitte erläutern Sie die Ihrerseits eingesetzten Maßnahmen zur Qualitätssicherung zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Qualität auf einem gesonderten Beiblatt als Anlage zum Angebot.</p> <p>Parameter:</p> <table border="1"> <tr> <td>Vorgehen der Eigenkontrolle Dokumentation und Bewertung</td> <td>Qualifizierte Durchführung (Personal)</td> <td>Maßnahmen nach Kontrolle „Lerneffekt“ Kommunikation AG</td> </tr> </table>	Vorgehen der Eigenkontrolle Dokumentation und Bewertung	Qualifizierte Durchführung (Personal)	Maßnahmen nach Kontrolle „Lerneffekt“ Kommunikation AG	7,5
	Vorgehen der Eigenkontrolle Dokumentation und Bewertung	Qualifizierte Durchführung (Personal)	Maßnahmen nach Kontrolle „Lerneffekt“ Kommunikation AG		
<p>Vorgehen bei Beschwerden und Mängeln</p> <p>Bitte erläutern Sie auf einem Beiblatt als Anlage zum Angebot Ihr Umgehen mit auftretenden Beschwerden und Mängeln.</p> <p>Parameter:</p> <table border="1"> <tr> <td>Umgang mit Beschwerden und Mängeln</td> <td>Organisatorischer Ablauf Eskalationsstufen</td> <td>Kontaktaufnahme Nutzer, AG</td> <td>Umsetzung in den Arbeitsablauf „Lerneffekt“</td> </tr> </table>	Umgang mit Beschwerden und Mängeln	Organisatorischer Ablauf Eskalationsstufen	Kontaktaufnahme Nutzer, AG	Umsetzung in den Arbeitsablauf „Lerneffekt“	4,5
Umgang mit Beschwerden und Mängeln	Organisatorischer Ablauf Eskalationsstufen	Kontaktaufnahme Nutzer, AG	Umsetzung in den Arbeitsablauf „Lerneffekt“		

Qualitätssicherung		Σ 15
C	Reaktionszeiten Bitte erläutern Sie auf einem gesonderten Beiblatt als Anlage zum Angebot, wie die vertraglich geforderten Reaktionszeiten von Ihrer Seite sichergestellt werden. Parameter:	3
	<table border="1"> <tr> <td>Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung der vertraglich vereinbarten Reaktionszeiten</td> <td>Plausibilität des Vorgehens im Ablaufplan</td> </tr> </table>	
Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung der vertraglich vereinbarten Reaktionszeiten	Plausibilität des Vorgehens im Ablaufplan	

Tab. 7: Zuschlagskriterium Implementierung

Ein Angebot kann maximal 5 Punkte erreichen. Die Bewertung gliedert sich in folgende Unterkriterien:

Implementierung		Σ 5		
A	Darstellung der Übernahme und Start-Up-Konzept Bitte erläutern Sie Ihr auftragsbezogenes Start-Up-Konzept gemäß Leistungsanforderung auf einem gesonderten Blatt als Anlage zum Angebot. Die Darstellung soll verdeutlichen, wie von Beginn an eine vertragsgemäße Leistungserbringung gewährleistet werden soll. Parameter:	3		
	<table border="1"> <tr> <td>strukturiertes und übersichtliches Konzept</td> <td>Sicherstellung der schnellen Vertrautheit des Personals mit Örtlichkeit und Rahmenbedingungen</td> <td>Schulungskonzept</td> <td>Projektbezug des Konzeptes</td> </tr> </table>		strukturiertes und übersichtliches Konzept	Sicherstellung der schnellen Vertrautheit des Personals mit Örtlichkeit und Rahmenbedingungen
strukturiertes und übersichtliches Konzept	Sicherstellung der schnellen Vertrautheit des Personals mit Örtlichkeit und Rahmenbedingungen	Schulungskonzept	Projektbezug des Konzeptes	
B	Start-up-Team Bitte erläutern und benennen Sie das geplante auftragsbezogene Start-Up-Team zur Sicherstellung einer reibungslosen Implementierung auf einem gesonderten Beiblatt als Anlage zum Angebot. Parameter:	2		
	<table border="1"> <tr> <td>Schlüssiges Konzept</td> <td>Umfang und Qualifikation des Teams</td> </tr> </table>	Schlüssiges Konzept	Umfang und Qualifikation des Teams	
Schlüssiges Konzept	Umfang und Qualifikation des Teams			

Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes

Auf Grundlage der Bewertung der Unterkriterien kann das Ergebnis für jedes Zuschlagskriterium ermittelt werden.

Auf der Basis der eingereichten Unterlagen erfolgt eine Bewertung gemäß folgender Skala:

- 0 % - keine Angaben bzw. schlecht
- 40 % - ausreichend
- 70 % - gut
- 100 % - sehr gut

Die Einschätzung, ob die Qualität der eingereichten Unterlagen ausreichend, gut oder sehr gut ist, basiert auf der Prognoseentscheidung der Vergabestelle darüber, welche Auswirkungen auf die Qualität der vertraglichen Leistungserbringung angesichts der zu den Unterkriterien gemachten Ausführungen zu erwarten sind.

Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes ergibt sich aus der Addition der Punkte für die einzelnen Zuschlagskriterien. Den Zuschlag erhält das Angebot mit der höchsten Gesamtpunktzahl.

6 Nachweisführung

Als Nachweis, dass die geforderten Anforderungen an das Umweltmanagement erfüllt sind, kann ein Umweltmanagement gefordert werden, das nach dem europäischen Umweltmanagementsystem (EMAS) oder vergleichbaren, von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union anzuerkennenden Normen oder Umweltmanagementsystemen zertifiziert ist. Für die angebotenen Artikel können Auszeichnungen mit geeigneten Umweltgütesymbolen gefordert werden (zu weiteren Anforderungen an Gütesymbole siehe Abschnitt 4).

Andere Gütesymbole oder Nachweise, die bestätigen, dass die Anforderungen des geforderten Gütesymbols erfüllt sind, sind diesem gleichgestellt.

Hatte ein Unternehmen aus Gründen, die es nicht zu vertreten hat, nachweislich keine Möglichkeit, das vom öffentlichen Auftraggeber oder Besteller angegebene oder ein gleichwertiges Gütesymbol innerhalb der einschlägigen Fristen zu erlangen, so muss der öffentliche Auftraggeber oder Besteller andere geeignete Nachweise akzeptieren, zu denen auch ein technisches Dossier des Herstellers gehören kann.

Für den Nachweis zur Einhaltung der geforderten Vertragsbedingungen sind Bietererklärungen ausreichend.

Bei der Ausschreibung von Reinigungsdienstleistungen hat das bietende Unternehmen schriftlich zu bestätigen, dass die von ihm eingesetzten Produkte die ökologischen Kriterien erfüllen. Durch Vorlage der Sicherheitsdatenblätter ist der Nachweis zu führen. Das Unternehmen muss versichern, dass nur die genannten Produkte eingesetzt werden.

Um eine Kontrolle vor Ort zu ermöglichen, insbesondere bei einer Reinigung an mehreren Standorten, wird den zuständigen Mitarbeitern des Auftraggebers am Standort eine Liste der zulässigen Reinigungsprodukte übergeben.

Im Übrigen besteht die Möglichkeit, den Vergabeunterlagen vorzubehalten, ob bzw. dass vor Auftragserteilung in Textform ausgestellte Nachweise, soweit sie im Einzelnen benannt sind, von den ausgewählten Bietern verlangt werden.²²

7 Sanktionen

Nach § 18 Abs. 1 HVTG soll mit dem Auftragnehmer für den Fall der nicht vertragsgerechten Erfüllung übernommener Verpflichtungen ein Strafversprechen vereinbart werden.

Zur Sicherung der von den Auftragnehmern übernommenen vertraglichen Pflichten soll als Druckmittel eine Vertragsstrafe vereinbart und bei Verwirkung eingetrieben werden. Diese besteht unabhängig von sonstigen zivilrechtlichen Verpflichtungen (z. B. auf Zahlung von Schadensersatz). Die Vorschrift ist eine Soll-Regelung, d. h. der öffentliche Auftraggeber muss die Vertragsstrafe vereinbaren, wenn das zumutbar ist, was von der Beurteilung der Umstände des Einzelfalles abhängt. Das weitere Verfahren ergibt sich aus §§ 341 ff. BGB.

Für die Vereinbarung einer Vertragsstrafe wegen eines Verstoßes gegen die Verpflichtungen aus der Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt wird folgender Formulierungsvorschlag gemacht:

„Für jeden schuldhaften Verstoß gegen eine sich aus der Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt ergebende Verpflichtung hat der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von einem Prozent der Nettoauftragssumme zu zahlen.“

Es bleibt unbenommen, noch weitere Vertragsstrafen (z. B. wegen Fristüberschreitung) zu vereinbaren. Die Vertragsstrafen sind insgesamt auf 5 % der Nettoauftragssumme begrenzt.

²² Vgl. § 13 Abs. 1 HVTG

Wenn Bewerber, Bieter, Auftragnehmer, Nachunternehmer und Verleihunternehmer zu den vom Auftraggeber auferlegten Verpflichtungen eine falsche Erklärung abgeben oder einen unzutreffenden Nachweis vorlegen, so ist der Auftraggeber berechtigt, den Bieter wegen mangelnder Zuverlässigkeit wenigstens für sechs Monate bis zu drei Jahren von weiteren Vergabeverfahren auszuschließen.²³

8 Schlusswort

Für die Beschaffung und Nutzung nachhaltiger Produkte sind Vorgaben/Verpflichtungen durch den Dienstherrn/Arbeitgeber sowie Informationen und Produktpräsentationen für die Beschäftigten nötig. Insofern ist die Einrichtung der Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung sinnvoll.²⁴

Aus Sicht der Autoren ist die Einhaltung der ökologischen Kriterien realisierbar und bei vielen Bietern bereits verwirklicht. Auch die Umsetzung der ökologischen Kriterien in die Vergabeunterlagen ist unproblematisch möglich.

Durch die Bestimmungen des HVTG wurde die Implementierung von sozialen Kriterien möglich. Sie bleibt aber nach wie vor eine Herausforderung.

Zur Stärkung der nachhaltigen Beschaffung von Produkten empfiehlt es sich, mit Nichtregierungsorganisationen zusammenzuarbeiten, um einen kontinuierlichen Informationsaustausch zu gewähren. Dies ist insbesondere wichtig, wenn die gewünschten Produkte in Schwellenländern produziert werden und sonst nur wenige Informationen über die gültigen Umwelt- und Sozialstandards bekannt werden.

Für die Auftraggeber, aber auch für die Auftragnehmer sind die vielen verschiedenen am Markt befindlichen und kostenpflichtigen Gütezeichen problematisch. Diese bescheinigen zum Teil vergleichbare, aber auch nicht vergleichbare Anforderungen und führen somit auf beiden Seiten zu Irritationen, aber auch zu Mehraufwand bei der Erstellung der Vergabeunterlagen sowie im Prüfungsprozess.

Der Auftraggeber sollte sich darüber bewusst sein, dass bei der Beschaffung nachhaltiger Reinigungsdienstleistungen gegenüber den bislang üblicherweise beschafften Dienstleistungen Mehrkosten entstehen können.

²³ Vgl. § 18 Abs. 3 HVTG

²⁴ Vgl. www.nachhaltige-beschaffung.info

9 Verzeichnis empfehlenswerter Beschaffungshilfen

- Blauer Engel: www.blauer-engel.de
- Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) – Kompass Nachhaltigkeit: www.kompass-nachhaltigkeit.de/
- EU-Umweltzeichen: www.eu-ecolabel.de
- ICLEI: Das Procura+ Handbuch (2. Auflage): www.procuraplus.org/fileadmin/files/Manuals/German_Manual/1_-_Procura_handbuch-deutsch-www-FINAL.pdf
- Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung / Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern: www.nachhaltige-beschaffung.info/DE/Home/home_node.html
- Österreichisches Umweltzeichen: www.umweltzeichen.at
- Umweltbundesamt: www.beschaffung-info.de

10 Autorinnen/Autoren des Leitfadens (August 2012)

- Biehl, Jens; Hessisches Competence Center / Zentrale Beschaffung
- Cizmowski, Paul; Hessen Forst
- Desor, Michael; Hessisches Immobilienmanagement
- Heller-Bohnge, Thomas; Zentraleinkauf Stadt Frankfurt
- Hühn, Marianne; Vergabestelle und Justiziarin Landkreis Hersfeld-Rotenburg
- Slawik, Erwin; Hessisches Sozialministerium

11 Literatur-/Quellenverzeichnis

- Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Öffentliche Aufträge – sozial verantwortlich vergeben – August 2009; online: www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a172-Vergaberecht.pdf;jsessionid=28CF46BFA806B606680D7298B75C8819?__blob=publicationFile
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit; Umweltbundesamt: Energiemanagementsysteme in der Praxis – ISO 50001: Leitfaden für Unternehmen und Organisationen – Juni 2012 – online: <https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/publikation/long/3959.pdf>
- Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung: Erlass zur Beschaffung von Holzprodukten vom 28. Januar 2011 – online: www.dstgb-vis.de/dstgb_vis/Aktuelles/BMVBS%3A%20Neuer%20Erlass%20zur%20Beschaffung%20von%20Holzprodukten/bmvbs_erlass_zur_beschaffung_von_holzprodukten_end.pdf
- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie: Eckpunkte zur Reform des Vergaberechts. Beschluss des Bundeskabinetts vom 7. Januar 2015 – online: <https://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/E/eckpunkte-zur-reform-des-vergaberechts,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf>
- Bundesverband Die VERBRAUCHER INITIATIVE e. V.: Blauer Engel (Umweltfreundliche Rohrreiniger) – online: <http://label-online.de/label/der-blaue-engel-umweltfreundliche-rohrreiniger-schuetzt-das-wasser/>
- Bundesverband Die VERBRAUCHER INITIATIVE e.V.: Europäisches Umweltzeichen (Maschinengeschirrspülmittel) – online: <http://label-online.de/label/europaeisches-umweltzeichen-maschinengeschirrspuelmittel/>
- Bundesverband Die VERBRAUCHER INITIATIVE e.V.: Europäisches Umweltzeichen (Allzweck- und Sanitärreiniger) – online: <http://label-online.de/label/europaeisches-umweltzeichen-allzweck-und-sanitaerreiniger/>
- Bundesverband Die VERBRAUCHER INITIATIVE e. V.: FSC-Zertifikat (Holz) – online: <http://label-online.de/suche/?s=fsc>
- Bundesverband Die VERBRAUCHER INITIATIVE e.V.: PEFC – Program for Endorsement of Forest Certification Schemes – online: <http://label-online.de/suche/?s=pefc>
- Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH: Nachhaltige Beschaffung – online: <http://oeffentlichebeschaffung.kompass-nachhaltigkeit.de/>
- Deutscher Städtetag; Bundesministerium für Arbeit und Soziales; Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung: Die Berücksichtigung sozialer Belange im Vergaberecht: Hinweise für die kommunale Praxis – Januar 2010 – online: http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a393-vergaberecht.pdf?__blob=publicationFile
- EU-Amtsblatt, Beschluss der Kommission 2011/383/EU vom 28. Juni 2011 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Allzweck- und Sanitärreiniger – online: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:169:0052:0064:DE:PDF>
- EU-Amtsblatt, Beschluss der Kommission 2011/263/EU vom 28. April 2011 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Maschinengeschirrspülmittel – online: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:111:0022:0033:EN:PDF>
- EU-Amtsblatt, Beschluss der Kommission 2011/264/EU vom 28. April 2011 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Sanitärreiniger – online: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:111:0034:0047:EN:PDF>
- EU-Amtsblatt, Beschluss der Kommission 2014/313/EU vom 28. Mai 2014 zur Änderung der Umweltkriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Maschinengeschirrspülmittel, Handgeschirrspülmittel und Allzweck- und Sanitärreiniger – online: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32014D0313>

Europäische Kommission: Umweltorientierte Beschaffung! Ein umweltorientiertes öffentliches Beschaffungswesen in Europa – 2011 – online: http://ec.europa.eu/environment/gpp/pdf/handbook_summary_de.pdf

Europäische Kommission: Sozialorientierte Beschaffung – Ein Leitfaden für die Berücksichtigung sozialer Belange im öffentlichen Beschaffungswesen – 2011 – online: http://ec.europa.eu/internal_market/publicprocurement/other_aspects/index_de.htm

Forest Stewardship Council (FSC) Deutschland: Merkblatt: Regeln zur Produktketten- (COC-)zertifizierung – online: www.fsc-deutschland.de/index.php?option=com_content&view=article&id=123&Itemid=160

Hessisches Vergabe- und Tariftreugesetz – HVTG – online: <http://www.abstheessen.de/pdf/HVTG.pdf>

Informationsangebot der Europäischen Kommission zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung, inkl. Empfehlungen für umweltfreundliche öffentliche Beschaffung – online: http://ec.europa.eu/environment/gpp/index_en.htm

International Labour Organization (ILO): ILO-Kernarbeitsnormen – Die Grundprinzipien der ILO – online: www.ilo.org/public/german/region/eurpro/bonn/kernarbeitsnormen/index.htm

Kompass Nachhaltigkeit – öffentliche Beschaffung – online: <http://oeffentlichebeschaffung.kompass-nachhaltigkeit.de/>

Österreichisches Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft; Verein für Konsumenteninformation (VKI): Österreichisches Umweltzeichen UZ 30: Allzweck- und Sanitärreiniger – Juli 2011 – online: www.umweltzeichen.at/cms/de/fuer-interessierte/richtlinien/content.html

Österreichisches Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft; Verein für Konsumenteninformation (VKI): Österreichisches Umweltzeichen UZ 63: Bodenpflegemittel – Januar 2014 – online: www.umweltzeichen.at/cms/de/fuer-interessierte/richtlinien/content.html

Österreichisches Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft; Verein für Konsumenteninformation (VKI): Österreichisches Umweltzeichen UZ 19: Handgeschirrspülmittel – Juli 2011 – online: www.umweltzeichen.at/cms/de/fuer-interessierte/richtlinien/content.html

Österreichisches Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft; Verein für Konsumenteninformation (VKI): Österreichisches Umweltzeichen UZ 20: Maschinengeschirrspülmittel – Juli 2011 – online: www.umweltzeichen.at/cms/de/fuer-interessierte/richtlinien/content.html

Österreichisches Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft: www.bewusstkaufen.at

PEFC Deutschland: PEFC Siegel – online: https://pefc.de/tl_files/dokumente/fuer_unternehmen/1003-2010_coc-standard.pdf

RAL gGmbH (Blauer Engel): Handgeschirrspülmittel, Allzweck-, Sanitär- und Glasreiniger, RAL-UZ 194, Ausgabe Januar 2015

Umweltbundesamt: Rechtsgutachten Umweltfreundliche öffentliche Beschaffung, Juli 2014 – online: www.umweltbundesamt.de/publikationen/rechtsgutachten-umweltfreundliche-oeffentliche-0

Umweltbundesamt: Ratgeber Umweltfreundliche Beschaffung. Schulungsskripte – 2015 – online: www.umweltbundesamt.de/publikationen

Umweltbundesamt: Umweltfreundliche öffentliche Beschaffung. Hintergrundpapier – 2015 – online: www.umweltbundesamt.de/search/content/Hintergrundpapier%2520beschaffung

Umweltministerium Baden-Württemberg: Umweltorientierte Beschaffung von Gebrauchs- und Verbrauchsgütern für den Bürobereich. 3. Auflage, 2008 – online: https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/2_Presse_und_Service/Publikationen/Wirtschaft/Umweltorientierte_Beschaffung_fuer_den_Buerobereich_1_.pdf

Umweltverband Vorarlberger Gemeindehaus: Umweltkatalog für Rahmenvereinbarung Büroartikel, Anhang:
Reinigungsmittel – online: www.umweltverband.at/index.php?eID=tx_naw-secured&u=0&g=0&t=1433601216&hash=af476a98b775a37402893df8a6baeabf38413990&file=fileadmin/user_upload/dokumente/oeffentlich/oekologisch-einkaufen/reinigungsmittel_fortgeschrittene_umweltkriterien-uz30.pdf

12 Abkürzungsverzeichnis

AEntG	Arbeitnehmerentsendegesetz
BMLFUW	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
CEN	Comité Européen de Normalisation
CLP	Classification, Labelling and Packaging
DIN	Deutsche Industrienorm
ECHA	Europäische Chemikalienagentur
EG	Europäische Gemeinschaft
EN	Europäische Norm
EU	Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
H-Sätze	Hazard(=Gefahren)-Sätze
HVTG	Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetz
ILO	International Labour Organization
ISCC	International Sustainability and Carbon Certification
ISO	International Organization for Standardization
ppm	parts per million
R-Sätze	Risiko-Sätze
RAL	RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V.
RSB	Runder Tisch für nachhaltiges Biomaterial (Roundtable on Sustainable Biomaterials)
RSPO	Runder Tisch für nachhaltiges Palmöl (Roundtable on Sustainable Palm Oil)
UZ	Umweltzeichen
VKI	Verein für Konsumenteninformation
VOC	Volatile organic compounds (flüchtige organische Verbindungen)

13 Anhang

Eigenerklärung zur Einhaltung der „Kernarbeitsnormen ILO“

(Nur zu verwenden für Vergabeverfahren im Oberschwellenwertbereich)

1. Bieter (Auftragnehmer), Hersteller (Produkthersteller)²⁵ und direkte Zulieferer des Herstellers (ohne ausschließliche Händlerfunktion)²⁶ der vertragsgegenständlichen Ware [im Folgenden „Prozessbeteiligte“ genannt] haben bei der Ausführung des Auftrages die Vorschriften einzuhalten, mit denen die entsprechenden Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) in nationales Recht umgesetzt worden sind.²⁷ Soweit nationales Recht eines Landes gilt, in dem eine oder mehrere Kernarbeitsnormen nicht ratifiziert oder nicht in nationales Recht umgesetzt worden sind, sind die Prozessbeteiligten verpflichtet, den Wesensgehalt der betreffenden Kernarbeitsnormen dennoch einzuhalten.

Dies bedeutet, dass bei der Auftragsausführung, insbesondere bei der Herstellung der zu liefernden Ware

- keine Zwangsarbeit einschließlich Sklaven- und ²⁸ Gefängnisarbeit entgegen dem Übereinkommen Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit vom 28. Juni 1930, (BGBl. 1956 II S. 641) und dem Übereinkommen Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit vom 25. Juni 1957 (BGBl. 1959 II S. 442) geleistet wird;
- allen Arbeitnehmern/-innen das Recht, Gewerkschaften zu gründen und ihnen beizutreten sowie das Recht auf Tarifverhandlungen entsprechend dem Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes vom 9. Juli 1948 (BGBl. 1956 II S. 2073) und dem Übereinkommen Nr. 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen vom 1. Juli 1949 (BGBl. 1955 II S. 1123) gewährt wird;
- keine Unterscheidung, Ausschließung oder Bevorzugung, die auf Grund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, des Glaubensbekenntnisses, der politischen Meinung, der nationalen Abstammung oder der sozialen Herkunft entgegen dem Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf vom 25. Juni 1958 (BGBl. 1961 II S. 98) vorgenommen wird, die dazu führt, dass die Gleichheit der Gelegenheiten oder der Behandlung in Beschäftigung oder Beruf aufgehoben oder beeinträchtigt wird;
- männlichen und weiblichen Arbeitskräften entsprechend dem Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit vom 29. Juni 1951 (BGBl. 1956 II S. 24) das gleiche Entgelt gezahlt wird;
- keine Kinderarbeit in ihren schlimmsten Formen entgegen dem Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291) und dem Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung vom 19. Juni 1976 geleistet wird.

2. Ich unterstütze die öffentliche Auftraggeberin bei der Überprüfung der Einhaltung der unter Ziffer 1. aufgeführten Anforderungen wie folgt:

²⁵ Als Produkthersteller gilt derjenige, der Hersteller im Sinne von § 4 Abs.1 ProduktHaftG der vertragsgegenständlichen Ware ist.

²⁶ Die direkte Zuliefereigenschaft eines Unternehmens entfällt nicht dadurch, dass ein Unternehmen mit ausschließlicher Händlerfunktion zwischengeschaltet wird.

²⁷ Bei den Kernarbeitsnormen handelt es sich um die Übereinkommen Nr. 29, Nr. 87, Nr. 98, Nr. 100, Nr. 105, Nr. 111, Nr. 138 und Nr. 182. Die Normen sind online abrufbar unter www.ilo.org/public/german/region/eurpro/bonn/kernarbeitsnormen/index.htm

²⁸ unfreiwillige

Als Bindeglied zwischen Auftraggeberin und den Prozessbeteiligten werde ich auf Verlangen alle dafür erforderlichen Nachweise anfordern und weiterleiten.

Dazu zählen Eigenerklärungen der Prozessbeteiligten sowie Verweise auf vorliegende Zertifizierungen, Validierungen, Code of Conduct oder Ergebnisse bereits durchgeführter Audits.

Sollten die aufgeführten Nachweise nicht zur Verfügung gestellt werden können, wird mit der Auftraggeberin die Möglichkeit einer angemeldeten Überprüfung der Arbeitsbedingungen bei den Prozessbeteiligten vor Ort geprüft bzw. weitere Maßnahmen abgestimmt.

Anmerkung: Die nachfolgenden Nachweise 1 bis 3 sind gleichwertig. Sie müssen einen Nachweis auswählen. Bitte machen Sie Ihre Auswahl durch Ankreuzen und Ausfüllen der entsprechenden Angaben (soweit erforderlich) deutlich. Ihre Auswahlentscheidung hat keinen Einfluss auf die Wertung.

Nachweis 1

Der Nachweis wird durch ein aktuelles Siegel, Label oder Zertifikat oder den Nachweis der Mitgliedschaft in einer Initiative gemäß Buchstabe _____ der nachstehenden Liste erbracht werden:

- a) EICC
- b) UN Global Compact
- c) GRI
- d) FTSE4Good
- e) BSCI
- f) SAI

Nachweis 2

Der Nachweis wird durch ein anderes Siegel, Label, Zertifikat, die Mitgliedschaft in einer anderen Initiative oder durch eine sonstige Erklärung eines Dritten erbracht werden:

NACHWEIS DURCH: _____

AUSGESTELLT DURCH: _____

Dieser Nachweis ist einem Siegel, Label oder Zertifikat der unter Nachweis 1 genannten Liste gleichwertig, da er beinhaltet, dass bei der Herstellung der zu liefernden Waren die „Kernarbeitsnormen ILO“ im Umfang von Ziffer 1. eingehalten werden. Der Aussteller des Nachweises ist unabhängig von meinem Unternehmen, meinen Zulieferern und den Herstellern der Ware.

Die Gleichwertigkeit, einschließlich der Unabhängigkeit, kann ich auf Anforderung belegen.²⁹

Nachweis 3

Ich erkläre, dass bei der Herstellung der Ware die „Kernarbeitsnormen ILO“ im Umfang von Ziffer 1. eingehalten werden. Dies gewährleiste ich für den Fall der Zuschlagserteilung während der Vertragslaufzeit auch dadurch, dass ich mich regelmäßig über die Arbeitsbedingungen bei der Herstellung der Ware im Sinne der Ziffer 1. informiere. Bei der Feststellung von Verstößen leite ich Gegenmaßnahmen ein.

ORT, DATUM, RECHTSVERBINDLICHE UNTERSCHRIFT

²⁹ Als weitere Orientierung für die Gleichwertigkeit Ihres Nachweises können beispielsweise die Internetseiten der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ): www.kompass-nachhaltigkeit.de oder der Verbraucherinitiative e.V.: www.label-online.de dienen.

(Name und Anschrift des Bieters)

Vergabenummer: _____

Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Aufträgen nach dem Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG) vom 19. Dezember 2014, GVBl. S. 354

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentgelt entsprechend den Vorgaben der §§ 4 und 6 des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes (HVTG) zur Zahlung des Mindestlohns gemäß § 20 des Mindestlohngesetzes (MiLoG) bzw. des Tariflohns nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) nicht auf Beschäftigte bezieht, die bei einem Bieter oder Nachunternehmer im EU-Ausland beschäftigt sind und die Leistung im EU-Ausland erbringen.

Nachfolgende Erklärung ist zu unterschreiben und mit dem Angebot abzugeben.

Ich/Wir erkläre/n:

1. Ich/wir nehme/n zur Kenntnis, dass ich/wir gemäß § 4 Abs. 1 HVTG die für mich/uns geltenden gesetzlichen, aufgrund eines Gesetzes festgesetzten und unmittelbar geltenden tarifvertraglichen Leistungen zu gewähren habe/n. Ich/wir nehme/n weiterhin zur Kenntnis, dass bei Vorliegen von Anhaltspunkten dafür, dass gegen diese Regelung verstoßen wird, auf Anforderung dem öffentlichen Auftraggeber oder dem Besteller die Einhaltung dieser Verpflichtung nachzuweisen ist.
2. Ich/wir verpflichte/n mich/uns, gemäß § 4 Abs. 2 HVTG meinen/unseren Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung diejenigen Arbeitsbedingungen einschließlich des Entgelts zu gewähren, die nach Art und Höhe mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrags entsprechen, an den mein/unser Unternehmen aufgrund des AEntG gebunden ist.
3. Ich/wir verpflichte/n mich/uns, gemäß § 4 Abs. 3 und § 6 HVTG meinen/unseren Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt zu zahlen, das den Vorgaben des MiLoG entspricht. Im Falle der Auftragsausführung durch Nachunternehmer oder Verleihunternehmen sind im Angebot, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, spätestens jedoch vor Beginn der Ausführung der Leistung durch das Nachunternehmen oder Verleihunternehmen die entsprechenden Erklärungen in Textform abzugeben und vorzulegen.
 - Die Erklärung kann entfallen, soweit sie bereits in einem Präqualifizierungsregister hinterlegt ist.
 - Die Einhaltung der nach Bundesrecht oder aufgrund von Bundesrecht für mich/uns geltenden Regelungen von besonders festgesetzten Mindestentgelten (Mindestlohn) als Mindeststandard im Angebot entfällt, soweit nach § 4 HVTG Tariftreue gefordert werden kann und die danach maßgebliche tarifliche Regelung für die Beschäftigten günstiger ist als die für sie nach Bundesrecht geltenden Bestimmungen.
4. Ich/wir erkläre/n, dass ich/wir nicht wegen eines Verstoßes gegen § 21 MiLoG (Bußgeldvorschriften) mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro belegt worden bin/sind und damit nicht die Voraussetzungen für einen Ausschluss von der Auftragsvergabe nach § 19 Abs. 1 und 3 MiLoG vorliegen.
5. Ich/wir verpflichte/n mich/uns für den Fall der Ausführung vertraglich übernommener Leistungen durch Nachunternehmen, die Erfüllung der Verpflichtungen nach den §§ 4 und 6 HVTG durch die Nachunternehmen sicherzustellen und dem öffentlichen Auftraggeber Tariftreue- und sonstige Verpflichtungs- sowie Mindestlohnklärungen der Nachunternehmen nach Auftragserteilung, spätestens vor Beginn der Ausführung der Leistung durch das Nachunternehmen, vorzulegen. Gleiches gilt, wenn ich/wir oder ein beauftragtes Nachunternehmen zur Ausführung des Auftrags Arbeitskräfte eines Verleihunternehmens einsetze(n)/einsetzt. Diese Verpflichtung gilt entsprechend auch für alle weiteren Nachunternehmen und Verleihunternehmen.

(Ort, Datum)

(Firmenbezeichnung, -stempel)

(Unterschrift)

Fragebögen zur Stundenverrechnungssatzkalkulation getrennt nach Vollzeit- und geringfügig Beschäftigten³⁰

Fragebogen 1: Kalkulation Stundenverrechnungssatz Gebäudeinnenreinigung Vollzeit-Beschäftigte

Fragebogen zur Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes für sozialversicherungspflichtige Reinigungskräfte (nicht geringfügige Beschäftigungsverhältnisse (ab 450 Euro Monatsverdienst) ohne pauschalierte Sozialabgaben) in der Gebäudeinnenreinigung.

- 1.1 Tariflohn Reinigungskraft
Mit welchem Tariflohn haben Sie Ihr Angebot kalkuliert?

Antwort – Angabe als Dezimalzahl:

- 1.2 Vollzeit-Beschäftigte
Wie groß ist der geplante Anteil an vollzeitbeschäftigten Reinigungskräften im Objekt?

Antwort – Angabe in Prozent:

- 1.3 Urlaubsanspruch
Wie viel Tage Urlaub pro Mitarbeiter und Jahr haben Sie angesetzt?

Antwort: Angabe als Dezimalzahl:

- 1.4 Tarifliche Arbeitsfeststellung
Wie viel Tage tarifliche Arbeitsfreistellung pro Mitarbeiter und Jahr haben Sie angesetzt?

Antwort – Angabe als Dezimalzahl:

- 1.5 Krankheitstage
Wie viel durchschnittliche Krankheitstage pro Mitarbeiter und Jahr haben Sie angesetzt?

Antwort – Angabe als Dezimalzahl:

- 1.6 Rentenversicherung
Welchen Aufschlag für die Rentenversicherung haben Sie bei der Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes berücksichtigt?

Antwort – Angabe in Prozent:

- 1.7 Krankenversicherung
Welchen Aufschlag für die Krankenversicherung haben Sie bei der Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes berücksichtigt?

Antwort – Angabe in Prozent:

- 1.8 Arbeitslosenversicherung
Welchen Aufschlag für die Arbeitslosenversicherung haben Sie bei der Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes berücksichtigt?

Antwort – Angabe in Prozent:

³⁰ Quelle: Vergabep Praxis, HCC / Zentrale Beschaffung

- 1.9 Pflegeversicherung
Welchen Aufschlag für die Pflegeversicherung haben Sie bei der Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes berücksichtigt?

Antwort – Angabe in Prozent:

- 1.10 Gesetzliche Unfallversicherung
Welchen Aufschlag für die gesetzliche Unfallversicherung haben Sie bei der Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes berücksichtigt?

Antwort – Angabe in Prozent:

- 1.11 Umlage Insolvenzgeld
Welchen Aufschlag für die Insolvenzgeldumlage haben Sie bei der Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes berücksichtigt?

Antwort – Angabe in Prozent:

- 1.12 Umlage Krankenversicherung (U2-Mutterschutz)
Welchen Aufschlag für die Umlage Krankenversicherung (U2) haben Sie bei der Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes berücksichtigt?

Antwort – Angabe in Prozent:

- 1.13 Urlaubsanspruch
Welchen Aufschlag für den Urlaubsanspruch haben Sie bei der Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes berücksichtigt?

Antwort – Angabe in Prozent:

- 1.14 Sozialversicherung/Urlaub
Welchen Aufschlag für die Sozialversicherungsbeiträge auf den Urlaubsanspruch haben Sie bei der Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes berücksichtigt?

Antwort – Angabe in Prozent:

- 1.15 Urlaubsgeld
Welchen Aufschlag für das zusätzliche Urlaubsgeld haben Sie bei der Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes berücksichtigt?

Antwort – Angabe in Prozent:

- 1.16 Sozialversicherung für zusätzliches Urlaubsgeld
Welchen Aufschlag für die Sozialversicherungsbeiträge für das zusätzliche Urlaubsgeld haben Sie bei der Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes berücksichtigt?

Antwort – Angabe in Prozent:

- 1.17 Gesetzliche Feiertage
Welchen Aufschlag für die gesetzlichen Feiertage haben Sie bei der Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes berücksichtigt?

Antwort – Angabe in Prozent:

- 1.18 Sozialversicherung für gesetzliche Feiertage
Welchen Aufschlag für die Sozialversicherungsbeiträge auf die gesetzlichen Feiertage haben Sie bei der Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes berücksichtigt?

Antwort – Angabe in Prozent:

- 1.19 Gesetzliche Lohnfortzahlung
Welchen Aufschlag für die gesetzliche Lohnfortzahlung haben Sie bei der Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes berücksichtigt?

Antwort – Angabe in Prozent:

- 1.20 Sozialversicherung für gesetzliche Lohnfortzahlung
Welchen Aufschlag für die Sozialversicherungsbeiträge auf die gesetzliche Lohnfortzahlung haben Sie bei der Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes berücksichtigt?

Antwort – Angabe in Prozent:

- 1.21 Tarifliche Ausfallzeiten
Welchen Aufschlag für die tariflichen Ausfallzeiten haben Sie bei der Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes berücksichtigt?

Antwort – Angabe in Prozent:

- 1.22 Sozialversicherung für die tariflichen Ausfallzeiten
Welchen Aufschlag für die Sozialversicherungsbeiträge auf die tariflichen Ausfallzeiten haben Sie bei der Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes berücksichtigt?

Antwort – Angabe in Prozent:

- 1.23 Beitrag Berufsorganisation
Welchen Aufschlag für den Beitrag zur Berufsorganisation haben Sie bei der Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes berücksichtigt?

Antwort – Angabe in Prozent:

- 1.24 Kosten Vorarbeiter
Welchen Aufschlag für den Vorarbeiter haben Sie bei der Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes berücksichtigt?

Antwort – Angabe in Prozent:

- 1.25 Kosten Betriebsleitung
Welchen Aufschlag für die Kosten der Betriebsleitung haben Sie bei der Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes berücksichtigt?

Antwort – Angabe in Prozent:

- 1.26 Kosten Objektleiter
Welchen Aufschlag für die Kosten des Objektleiters haben Sie bei der Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes berücksichtigt?

Antwort – Angabe in Prozent:

- 1.27 Reinigungsmittel und Kleinmaterial
Welchen Aufschlag für die Reinigungsmittel und das Kleinmaterial haben Sie bei der Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes berücksichtigt?

Antwort – Angabe in Prozent:

- 1.28 Maschinen und Geräte
Welchen Aufschlag für die Maschinen und Geräte haben Sie bei der Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes berücksichtigt?

Antwort – Angabe in Prozent:

- 1.29 Kaufmännische Angestellte
Welchen Aufschlag für die kaufmännischen Angestellten haben Sie bei der Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes berücksichtigt?

Antwort – Angabe in Prozent:

- 1.30 Verwaltungskosten
Welchen Aufschlag für die Verwaltungskosten haben Sie bei der Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes berücksichtigt?

Antwort – Angabe in Prozent:

- 1.31 Betriebshaftpflichtversicherung
Welchen Aufschlag für die Betriebshaftpflichtversicherung haben Sie bei der Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes berücksichtigt?

Antwort – Angabe in Prozent:

- 1.32 Schwerbehindertenabgabe
Welchen Aufschlag für die Schwerbehindertenabgabe haben Sie bei der Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes berücksichtigt?

Antwort – Angabe in Prozent:

- 1.33 Gewerbesteuer
Welchen Aufschlag für die Gewerbesteuer haben Sie bei der Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes berücksichtigt?

Antwort – Angabe in Prozent:

- 1.34 Gewinn/Wagnis
Welchen Aufschlag für den unternehmerischen Gewinn / das unternehmerische Wagnis haben Sie bei der Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes berücksichtigt?

Antwort – Angabe in Prozent:

Fragebogen 2: Kalkulation Stundenverrechnungssatz Gebäudeinnenreinigung geringfügig Beschäftigte

Fragebogen zur Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes für sozialversicherungs-pflichtige Reinigungskräfte (geringfügig Beschäftigte (bis 450 Euro Monatsverdienst) mit pauschalierten Sozialabgaben) in der Gebäudeinnenreinigung.

- 2.1 Tariflohn Reinigungskraft
Mit welchem Tariflohn haben Sie Ihr Angebot kalkuliert?

Antwort – Angabe als Dezimalzahl:

- 2.2 Geringfügig Beschäftigte
Wie groß ist der geplante Anteil an geringfügig Beschäftigten im Objekt?

Antwort – Angabe in Prozent:

- 2.3 Urlaubsanspruch
Wie viel Tage Urlaub pro Mitarbeiter und Jahr haben Sie angesetzt?

Antwort – Angabe als Dezimalzahl:

- 2.4 Tarifliche Arbeitsfreistellung
Wie viel Tage tarifliche Arbeitsfreistellung pro Mitarbeiter und Jahr haben Sie angesetzt?

Antwort – Angabe als Dezimalzahl:

- 2.5 Krankheitstage
Wie viel durchschnittliche Krankheitstage pro Mitarbeiter und Jahr haben Sie angesetzt?

Antwort – Angabe als Dezimalzahl:

- 2.6 Rentenversicherung
Welchen Aufschlag für die Rentenversicherung haben Sie bei der Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes berücksichtigt?

Antwort – Angabe in Prozent:

- 2.7 Krankenversicherung
Welchen Aufschlag für die Krankenversicherung haben Sie bei der Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes berücksichtigt?

Antwort – Angabe in Prozent:

- 2.8 Gesetzliche Unfallversicherung
Welchen Aufschlag für die gesetzliche Unfallversicherung haben Sie bei der Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes berücksichtigt?

Antwort – Angabe in Prozent:

- 2.9 Umlage Insolvenzgeld
Welchen Aufschlag für die Insolvenzgeldumlage haben Sie bei der Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes berücksichtigt?

Antwort – Angabe in Prozent:

- 2.10 Umlage Krankenversicherung (U2-Mutterschutz)
Welchen Aufschlag für die Umlage Krankenversicherung (U2) haben Sie bei der Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes berücksichtigt?

Antwort – Angabe in Prozent:

- 2.11 Urlaubsanspruch
Welchen Aufschlag für den Urlaubsanspruch haben Sie bei der Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes berücksichtigt?

Antwort – Angabe in Prozent:

- 2.12 Sozialversicherung/Urlaub
Welchen Aufschlag auf die Sozialversicherungsbeiträge für den Urlaubsanspruch haben Sie bei der Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes berücksichtigt?

Antwort – Angabe in Prozent:

- 2.13 Urlaubsgeld
Welchen Aufschlag für das zusätzliche Urlaubsgeld haben Sie bei der Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes berücksichtigt?

Antwort – Angabe in Prozent:

- 2.14 Sozialversicherung für zusätzliches Urlaubsgeld
Welchen Aufschlag für die Sozialversicherungsbeiträge auf das zusätzliche Urlaubsgeld haben Sie bei der Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes berücksichtigt?

Antwort – Angabe in Prozent:

- 2.15 Gesetzliche Feiertage
Welchen Aufschlag für die gesetzlichen Feiertage haben Sie bei der Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes berücksichtigt?

Antwort – Angabe in Prozent:

- 2.16 Sozialversicherung für gesetzliche Feiertage
Welchen Aufschlag für die Sozialversicherungsbeiträge auf die gesetzlichen Feiertage haben Sie bei der Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes berücksichtigt?

Antwort – Angabe in Prozent:

- 2.17 Gesetzliche Lohnfortzahlung
Welchen Aufschlag für die gesetzliche Lohnfortzahlung haben Sie bei der Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes berücksichtigt?

Antwort – Angabe in Prozent:

- 2.18 Sozialversicherung für gesetzliche Lohnfortzahlung
Welchen Aufschlag für die Sozialversicherungsbeiträge auf die gesetzliche Lohnfortzahlung haben Sie bei der Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes berücksichtigt?

Antwort – Angabe in Prozent:

- 2.19 Tarifliche Ausfallzeiten
Welchen Aufschlag für die tariflichen Ausfallzeiten haben Sie bei der Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes berücksichtigt?

Antwort – Angabe in Prozent:

- 2.20 Sozialversicherung für die tariflichen Ausfallzeiten
Welchen Aufschlag für die Sozialversicherungsbeiträge auf die tariflichen Ausfallzeiten haben Sie bei der Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes berücksichtigt?

Antwort – Angabe in Prozent:

- 2.21 Beitrag Berufsorganisation
Welchen Aufschlag für den Beitrag zur Berufsorganisation haben Sie bei der Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes berücksichtigt?

Antwort – Angabe in Prozent:

- 2.22 Kosten Vorarbeiter
Welchen Aufschlag für den Vorarbeiter haben Sie bei der Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes berücksichtigt?

Antwort – Angabe in Prozent:

- 2.23 Kosten Betriebsleitung
Welchen Aufschlag für die Kosten der Betriebsleitung haben Sie bei der Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes berücksichtigt?

Antwort – Angabe in Prozent:

- 2.24 Kosten Objektleiter
Welchen Aufschlag für die Kosten des Objektleiters haben Sie bei der Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes berücksichtigt?

Antwort – Angabe in Prozent:

- 2.25 Reinigungsmittel und Kleinmaterial
Welchen Aufschlag für die Reinigungsmittel und das Kleinmaterial haben Sie bei der Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes berücksichtigt?

Antwort – Angabe in Prozent:

- 2.26 Maschinen und Geräte
Welchen Aufschlag für die Maschinen und Geräte haben Sie bei der Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes berücksichtigt?

Antwort – Angabe in Prozent:

- 2.27 Kaufmännische Angestellte
Welchen Aufschlag für die kaufmännischen Angestellten haben Sie bei der Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes berücksichtigt?

Antwort – Angabe in Prozent:

- 2.28 Verwaltungskosten
Welchen Aufschlag für die Verwaltungskosten haben Sie bei der Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes berücksichtigt?

Antwort – Angabe in Prozent:

- 2.29 Betriebshaftpflichtversicherung
Welchen Aufschlag für die Betriebshaftpflichtversicherung haben Sie bei der Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes berücksichtigt?

Antwort – Angabe in Prozent:

- 2.30 Schwerbehindertenabgabe
Welchen Aufschlag für die Schwerbehindertenabgabe haben Sie bei der Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes berücksichtigt?

Antwort – Angabe in Prozent:

- 2.31 Gewerbesteuer
Welchen Aufschlag für die Gewerbesteuer haben Sie bei der Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes berücksichtigt?

Antwort – Angabe in Prozent:

- 2.32 Gewinn / Wagnis
Welchen Aufschlag für den unternehmerischen Gewinn / das unternehmerische Wagnis haben Sie bei der Kalkulation des Stundenverrechnungssatzes berücksichtigt?

Antwort – Angabe in Prozent:

Leitbild der nachhaltigen und fairen Beschaffung in Hessen



Nachhaltiges Hessen – das ist ein Hessen, das wirtschaftlich leistungsfähig, sozial gerecht und ökologisch verantwortlich ist. Ein Hessen, das auf einen fairen Umgang mit den Menschen und einen schonenden Umgang mit der Umwelt achtet, die Bedürfnisse der heutigen Generation sichert und dabei die Belange der künftigen Generationen im Blick hat.

Zum Erreichen dieses Ziels stellt das Land Hessen nachfolgende Grundsätze für sein Beschaffungswesen auf:

1 NACHHALTIGKEIT
Für uns ist das Thema **Nachhaltigkeit** verpflichtendes Handlungsprinzip auf allen Führungs- und Arbeitsebenen. Wir sind innovativ und setzen Impulse für eine nachhaltige und faire Beschaffung.

2 VORBILDROLLE
Wir nehmen unsere **Vorbildrolle** wahr. Unser Handeln überzeugt die Bürger des Landes Hessen sowie unsere Lieferanten und Partner von den Vorteilen der nachhaltigen und fairen Beschaffung.

3 RAHMENBEDINGUNGEN
Wir überprüfen die **Rahmenbedingungen** der Beschaffung fortlaufend und richten diese auch auf eine nachhaltige und faire Beschaffung aus.

4 KRITERIEN
Wir beachten ökologische, ökonomische und soziale **Kriterien** bei den Auftragsvergaben.

5 KONTROLLE
Wir **kontrollieren** die von uns aufgestellten Anforderungen an Produkte, Dienstleistungen und Lieferanten.

6 INFORMATION
Wir **informieren** uns und geben das Wissen um nachhaltige und faire Beschaffung weiter.

7 HERAUSFORDERUNG
Nachhaltige und faire Beschaffung begreifen wir als eine fortwährende **Herausforderung**, an der wir uns dauerhaft messen lassen wollen.



Nachhaltige Beschaffung
in Hessen



Nachhaltige Beschaffung in Hessen

Hessisches Ministerium der Finanzen
Friedrich-Ebert-Allee 8
65185 Wiesbaden
www.hmdf.hessen.de

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Friedrich-Ebert-Allee 12
65185 Wiesbaden
www.hmdis.hessen.de

Weitere Informationen unter: www.hessen-nachhaltig.de